Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Protokoll

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 21. April 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister von Böckh, Minister von Blittersdorff, Staatsrath Jolly, Geheimerrath Ziegler, Geh. Referendär Picot, und Ministerialrath Lang;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, Delisle, Duttlinger, Kern, Nägele, Stösser und Winter.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht eine Eingabe des ehemaligen Verwalters Ulrizy, dermal in Pforzheim, bekannt, in welcher derselbe die Kammer um Verwendung zu einer für ihn schicklichen Dienstanstellung oder sonstigen Unterstützung bittet.

Schaaff übergibt eine Petition der Gemeinde Auerbach im Amtsbezirke Mosbach, die Ablösung des Herdrechts und anderer aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben betr.

Beide Petitionen werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

v. Itzstein bittet hierauf um das Wort, und äußert: Ich erlaube mir dem Herrn Finanzminister eine Bemerkung vorzutragen, in Beziehung auf die von dem Finanzministerium erlassene Verordnung rücksichtlich der Herabsetzung der Viertelskronenthaler auf 39 kr. Es ist dies eine Verfügung, die meiner Ueberzeugung nach, in den Kreis der Gesetzgebung gehört hätte, was ich aber im Augenblick nicht zur Sprache bringen will — eine Verfügung aber, die wichtig an sich ist, und noch wichtiger wird, durch das am 18. April von der Stadt Frankfurt erlassene Gesetz, wodurch nicht allein diese Viertelkronenthaler, sondern auch die Halbenkronenthaler verrufen werden. Es ist begreiflich, daß eine solche Maßregel, erlassen auf dem Geldmarkt, der, wie die verehrlichen Mitglieder alle wissen, wenigstens Süddeutschland beherrscht, unendlich tiefe Einwirkung auf die Handelswelt und alle bürgerlichen Verhältnisse haben, so wie auch manche Nachtheile und Verlegenheiten herbeiführen wird. Es ist ferner zu erwarten, daß nun einzelne Regierungen, wenn nicht ein Zusammenwirken statt findet, wiederum Maßregeln, entweder weiter gehend oder im ähnlichen Sinn erlassen, und dadurch die Verlegenheiten immer größer werden. Ich frage deshalb, ob die Regierung nicht für nothwendig hält, in dieser wichtigen Angelegenheit gemeinschaftliche Maßregeln mit den übrigen Regierungen zu ergreifen, und etwa ein den Verhältnissen und der Wichtigkeit der Sache angemessenes Gesetz der Kammer vorzulegen.

Fin.-Min. v. Böckh: Was die erlassene Verordnung betrifft, so muß ich vorerst bemerken, daß sie die Regierung als in den Kreis ihrer Befugnisse gehörig ansieht, als eine Münz-Polizei-Verordnung, wie es auch in ähnlichen Fällen seit dem Bestehen der Verfassung gehalten, und von Ihnen selbst anerkannt worden ist. Indessen will ich mich auf diesen Gegenstand jetzt nicht einlassen. Was das weiter zur Sprache gebrachte Verhältniß betrifft, so kann ich es der Klugheit durchaus nicht angemessen finden, mich jetzt öffentlich weiter darüber auszusprechen.

v. Itzstein: Ich habe mich fast selbst beschieden, daß der Herr Finanz-Minister in einer Angelegenheit, wie die von mir zur Sprache gebrachte ist, mir sagen werde, daß sie sich für jetzt nicht zur öffentlichen Berathung eigne. Es war auch nicht mein Zweck, heute eine bestimmte Antwort zu erhalten, sondern mein Zweck war, die Regierung,

von deren Weisheit ich übrigens erwarte, daß sie den Gegenstand selbst ins Auge fassen wird, darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe höchst wichtig ist, indem dem Herrn Finanz-Minister so gut wie Andern bekannt ist, daß die kleinen Thaler dasjenige Geld sind, welches bei uns fast am meisten cirkulirt und wenn solche Verbote nach und nach in anderen Staaten eintreten, der Bürger und Handelsmann sehr beschädigt wird und beinahe gar nicht mehr weiß, was er machen soll.

Fin.-Minister v. Böckh: Die Wichtigkeit der Sache verkennen wir nicht und werden sie nicht verkennen.

Der Präsident macht hierauf der Kammer bekannt, daß folgende Commissionen gewählt worden sind:

1) für die Motion des Abg. Christ, wesentliche Abänderungen des jetzt bestehenden Brandversicherungswesens betreffend, bestehend aus den Abg. v. Itzstein, Buß, Regenauer, Eichrodt und Schinzinger;
2) über die Motion des Abg. Zentner, die Aufhebung des Loosungs- und Einstandsrechts betreffend, bestehend aus den Abg. Duttlinger, Obkircher, Mördes, Mittermaier und Weller.
3) für den Gesetzesentwurf, die Faustpfandverträge der Amortisations-Casse betreffend, bestehend aus den Abg. Mohr, Seltzam, Aschbach, Bekk und Rettig.
4) für den Gesetzesentwurf, wegen Erhebung der Orte Ritschweier und Oberkunzenbach zu einer selbstständigen Gemeinde, bestehend aus den Abg. Kuenzer, Martin, Leiblein, Wetzel und Grimm.

Schaaff trägt hierauf die Redaction der Beschlüsse zu dem Gesetzesentwurf über die Anberaumung eines Termins zu Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungsgesuche wegen Aufhebung alter Abgaben vor.

Beil. Nr. 1.

Dieselbe wird genehmigt und beschlossen, solche der ersten Kammer zur gleichmäßigen Berathung mitzutheilen.

Die Tagesordnung führt nun zur Discussion des Antrags der für den Gesetzentwurf über alte Abgaben niedergesetzten Commission:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um einen auf diesem Landtag noch vorzulegenden Gesetzentwurf, zur Vervollständigung der Gesetzgebung, über Aufhebung alter Abgaben mit Rücksicht auf die in dem diesfallsigen Commissions-Bericht erwähnten Bestimmungen, ehrfurchtsvollst zu bitten."

v. Rotteck: Wenn man um ein Gesetz bittet, wonach die alten Abgaben, die jetzt durch die schon erlassenen Gesetze zur Aufhebung bestimmt sind, wirklich auch verschwinden sollen, so halte ich es doch für zweckmäßig, die Grundsätze anzudeuten, nach welchen die Kammer ein solches Gesetz erlassen zu sehen wünscht, und heute dürfte es an der Zeit seyn, hierüber zu discutiren. Ich erlaube mir deßhalb einige Worte hierüber zu sagen: Zuvörderst will ich in Beziehung auf den Art. 3 des Commissionsentwurfes eine allgemeine Bemerkung machen, nämlich meine Meinung dahin aussprechen, daß die Fassung dieses Artikels eigentlich keine gesetzliche Bestimmung involvirt, und eine solche Verfügung daher auch nicht ins Gesetz gehört, weil die Gesetzgebung (aus drei Faktoren bestehend) nicht sich selbst einen Termin setzen, sondern blos die Regierung sich verpflichten kann, zu einer gewissen Zeit der Kammer ein Gesetz vorzulegen, das die Kammer alsdann dankbar annehmen wird. In einem Gesetz aber kann nicht die Verheißung gegeben werden, man werde dem Landtag vor 1844 ein Gesetz vorlegen. Ich wende mich nun zur Hauptsache, nämlich zur Andeutung der Grundsätze, auf die meiner Ueberzeugung nach das Gesetz basirt werden soll, das uns auf irgend einem Landtage oder wenn überhaupt ein günstiger Stern zur Vorlage eines solchen Gesetzes leuchtet, vorzulegen wäre. Ich glaube, daß hier der dreifache Standpunkt der Pflichtigen, der Berechtigten und der Gesammtheit sehr wohl ins Auge gefaßt werden muß, um sich nach Zusammenfassung aller Rücksichten, die für das eine oder das andere, oder gegen das eine und das andere sprechen, auf dem Wege zu vereinigen, den ich für den einzigen angemessenen halte, nämlich auf dem zu einer Art von Vergleich führenden Wege, wornach nämlich die Abschaffung der alten Abgaben mit wechselseitigem oder allseitigem Nachgeben oder Aufgeben eines Theils derjenigen Ansprüche, die man von dieser oder jener Seite erheben kann, bewirkt werden soll. Um aber die Geneigtheit hiezu hervorzubringen, dürfte es nicht undienlich seyn, wenigstens kurz anzugeben

was denn auf allen Seiten gegen die freie Durchführung der vollen Ansprüche streitet. Die Pflichtigen haben zuvörderst allerdings einen strengen und nicht zu bezweifelnden Anspruch auf Entlastung von denjenigen Abgaben, die am Ende auf keinem Rechtsgrund ruhen, als entweder auf einem dem Rechtsbegriffe selbst widersprechenden Titel der Leibeigenschaft oder auf Steuergesetzen, oder auf Verfügungen des öffentlichen Rechts, die nach den heutigen Verhältnissen durchaus keine vernünftige Anwendbarkeit mehr haben, sondern blos eine factische ungerechte Belastung für die Pflichtigen bilden. Die strenge Forderung geht also dahin, vollkommen befreit zu werden und zwar unentgeldlich, weil eine Befreiung mit Geld von einer ungerechten Last, keine Befreiung ist. Inzwischen könnte man auch den Pflichtigen ins Gemüth führen, daß von allen diesen Abgaben viele eine zweifelhafte Natur haben und besonders nach der jetzigen Gestalt und Weise dem Privatrecht sehr nahe kommen, ja vielleicht ganz in den Begriff desselben fallen und daß überhaupt die alten Abgaben, welche noch bestehen, wenn sie auch im Einzelnen nicht so ausnehmend schwer sind, gleichwohl in ihrer Gesammtheit ein lautes Klaggeschrei rechtfertigen, eben darum aber auch eine sehr große Summe, deren volle Ueberwälzung auf den Staat, also den Steuerpflichtigen schwer fallen müßte, zur Abkaufung in Anspruch nehmen. Ich glaube deßhalb, die Pflichtigen werden sich gefallen lassen, oder es wird billig seyn, ihnen zuzumuthen, daß sie nach Beschaffenheit der Natur und Eigenschaft dieser Abgabe auch einen Theil an dem Preise zahlen, der aufgewendet werden muß, um die Abgaben aus dem Wege zu räumen. Es wird dann um so leichter geschehen, daß auch die andern Betheiligten durch von ihrer Seite zugeschehende Zahlungen das gewünschte Werk vollenden helfen.

Was die Berechtigten betrifft, so sind allerdings die Conjuncturen der Zeit, und andere nur zu ihren Gunsten gedeutete positive Rechtsverhältnisse von der Art, daß sie ihnen den Anspruch auf volle Entschädigung für solche Abgaben zu verheißen scheinen. Unbestreitbar ist inzwischen dieses noch nicht, und es wird nicht leicht mit Ueberzeugung nachgesprochen werden können, was freilich schon im Jahr 1828 in diesem Saale gehört wurde, wo man nämlich die Behauptung aufstellte, alle und jede Bezüge der Berechtigten, nämlich der Standes und Grundherrn, von welcher Beschaffenheit sie immer seyen, aus welcher Quelle sie immer herkommen, welche Natur sie immer haben mögen, müssen fortdauern oder können nur gegen Entschädigung nach dem Capitalwerth ihres jährlichen Ertrags aufgehoben werden. Diesen Satz kann ich nicht nachsprechen, weil ich mir keine besondere, von allen andern wesentlich verschiedene Art von Rechtssubjecten denken kann, bei denen nämlich auch Dasjenige recht seyn soll, was unrecht ist, was als unrecht anerkannt werden muß, und was auch allgemein von allen Verständigen dafür anerkannt wird. Man braucht sich auch nicht tief in die Rechtsgeschichte einzulassen, sondern nur den Namen von vielen solchen Abgaben ins Auge zu fassen, um mit Verwunderung und Staunen erfüllt zu werden, daß solche Abgaben auch factisch noch fortbestehen. Selbst unter denjenigen, die schon gegen 20fache Entschädigung abgeschafft sind, befinden sich viele solche, wo man erröthen muß, wenn man sie aufzählt, oder wo man sich nicht genug über die Passivität Derjenigen wundern kann, von denen diese Abgaben so lange bezahlt und getragen wurden. Der Name deutet darauf hin, daß es willkürliche Erpressungen waren, die man factisch geltend machte und die durch die Länge der Zeit die Form eines Rechtes erhielten, es aber durchaus nicht geworden sind. Was ist denn Rauchhennen, Kindbetterhennen, Herrenbutter, Daunerschilling, Fauthaber, Hundsatzgeld? u. s. w. Ich könnte eine ganze Litaney solcher Dinge vortragen, deren Name allein schon das Verwerfungs- und Verdammungsurtheil mit sich führt. Ich kann somit nicht begreifen, wie man den Satz allgemein aussprechen kann, für alle alten Abgaben ohne Unterschied soll vollständige Entschädigung decretirt werden. Der Satz müßte auch auf andere Rechtssubjecte und Individuen anwendbar seyn. Dieses finde ich aber nicht; denn allen andern Classen von Bürgern hat die Gesetzgebung keine solche Gunst gewährt, selbst in Beziehung auf Abgaben, die gar nicht dem Recht widersprechen, sondern blos in politischer oder staatswirthschaftlicher Hinsicht nachtheilig erscheinen. Die Berechtigten haben sich die Abschaffung gefallen lassen müssen, ohne einen Kreuzer Entschädigung zu erhalten. Ich will nur an die Zunftgerechtigkeiten und die ehemaligen Vorrechte der privilegirten Classen der Bürgerschaft erinnern, die durch das neue Gemeindegesetz aufgehoben wurden u. s. w. Ich sage noch

mehr. Ich glaube doch, daß z. B. das Recht eines Schriftstellers, in einem Journal mit seinen Mitbürgern periodisch zu sprechen, oder auch auf diesem Wege ein pecuniäres Interesse zu befriedigen, ein edles Gewerbe zum Unterhalt der Familie fortzusetzen, oder auch das Recht eines Verlegers, ein gleiches zu thun, doch gewiß ein Recht ist, das so viel Werth hat, als Rauchschillinge und Kindbetterhennen. Dessenohngeachtet wird ein solches Recht ohne weiters abgeschafft, und zwar ohne irgend einen Grund anzugeben, der die Entziehung desselben gebieten könnte. Es wird abgeschafft, angeblich aus dem Titel des allgemeinen Interesses, wenn nämlich Einer oder der Andere, welchem Ton oder Inhalt mißfällt, gefunden hat, oder zu finden meint, es sey dieses Journal der Ordnung und Ruhe in den deutschen Bundesstaaten gefährlich. Nun sage ich, wenn dieses ein hinreichender Titel ist, ein Recht wegzunehmen, das so wichtig ist, das möglicher Weise selbst die einzige Grundlage des Lebensunterhalts einer Familie seyn kann, und das noch von einem höheren Gesichtspunkte betrachtet ein kostbares Recht ist, nämlich eine edle und wohlthätige Wirksamkeit begründet, wenn es, sage ich, angeht, ohne Angabe der Gründe, dieses wegzunehmen, so kann ich dasselbe Argument auch wohl gegen die alten Abgaben aufstellen. Denn ich glaube nicht, daß es der Ordnung und Ruhe im deutschen Bund sehr förderlich sey, so sehr viele Abgaben, deren Ungerechtigkeit dem gemeinsten Verstand einleuchtet, und also Erbitterung herbeiführt, fortbestehen zu lassen. Die Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde wird durch die Fortdauer dieser Abgaben gewiß mehr gefährdet, als durch das Fortbestehen eines von den rechtlichsten und edelsten Männern der Nation gebilligten und belobten, also jedem Tadel durchaus entrückten Journals. Diese und ähnliche Betrachtungen könnten auch die Berechtigten vermögen, auf einen Theil ihrer Forderungen zu verzichten.

Ich gehe nun zu der Gesammtheit über. Um den auf das Ungerechteste Belasteten eine Wohlthat zu erweisen, um staatswirthschaftliche Interessen zu befriedigen und um der Humanität einen Tribut darzureichen, wird die Gesammtheit sich bewogen finden, einen Theil zu tragen, jedoch überall mehr oder weniger, je nach der Beschaffenheit der Abgaben. Haben diese mehr die Natur eines Privatrechts, so sind sie vorzugsweis durch die Pflichtigen abzulösen, oder wenn sie mehr den öffentlichen Charakter an sich haben, so sind sie mehr zur unentgeldlichen Abschaffung geeignet und sodann eine Entschädigung an die Berechtigten aus der Staatscasse zu geben. Hier und dort wird aber die Gesammtheit wohl einen Theil übernehmen, aber nicht das Ganze, denn wie könnte man noch schwerere Lasten, die ganz auf ähnliche Weise wie die fraglichen alten Abgaben entstanden sind, oder auch ganz dem öffentlichen Recht angehören, wie z. B. der Zehnten, der Ablösung durch die Pflichtigen zu vier Fünftheilen unterwerfen, während eben diese, die ihre eigenen schweren Lasten so theuer abkaufen müssen, noch dazu beitragen sollen, daß andere unentgeldlich von einer Last frei werden, die weit mehr die Natur des Privatrechts an sich trägt. Ich möchte aber die weitere Frage wenigstens in Anregung bringen, welches wohl diejenige Gesammtheit ist, der in Beziehung auf solche Lasten die nähere Verpflichtung obliegen kann, an der Bezahlung der Entschädigung Theil zu nehmen. Als man die Herrenfrohnden bei uns aufhob, hat man die Entschädigung zwischen der staatsbürgerlichen Gesammtheit und der Gesammtheit der Gemeinden, die davon frei wurden, getheilt. Man hat nämlich angenommen, weil sich gegen die einzelnen Frohndpflichtigen keine auf Grund und Boden sich beziehende Belastung annehmen und keine auf speziellen Verträgen ruhende Verpflichtung denken lasse, so sey doch wenigstens die ganze Gesammtheit der Gemarkung, die frei werde, beizuziehen; es sey die Frohndherrlichkeit ein auf einer ganzen Gemarkung ruhendes Recht, so daß alle Diejenigen, die da wohnen und geboren werden, oder ein Grundstück haben oder auf andere Weise daselbst ihre Nahrung erwerben, als Gesammtpersönlichkeit schuldig seyen, in Gemäßheit dieses auf der ganzen Markung ruhenden Rechts, eine gewisse Last zu tragen; und dieß ist eine sehr richtige Ansicht gewesen. Wenn wirklich ein wahrer Schuldner dieser Frohndpflicht aufgewiesen werden kann, so ist es blos die frohndpflichtige Gemeinde, keineswegs aber der einzelne Pflichtige, sie nämlich allein ist die Person, die fortdauernd als Schuldner anerkannt werden muß. Wenn man nun dort eine Gesammtlast von einer Gemarkung angenommen hat, warum soll man nicht, auch hier eine Gesammtlast eines Bezirks oder eines ganzen standesherrlichen Gebiets annehmen? Ich glaube, daß das strenge Recht es eher erheischen würde,

der Gesammtheit der auf einem solchen Gebiet Wohnenden die Last zuzumuthen, als der größeren Gesammtheit des Staats selbst, oder wenn man recht liberal seyn will, man sich darauf beschränken müßte, eine Theilung der Ablösungspflicht zwischen den beiden Gesammtheiten, nämlich jener des Staats und der Gesammtheit des Bezirks, oder der einzelnen grundherrlichen oder standesherrlichen Gebiete vorzunehmen, so daß, wenn eine Ablösungsschuldigkeit wirklich vorhanden ist, oder so fern sie gedacht werden kann, dieselbe Diejenigen treffen soll, denen sie aus Rechtsgründen zukommt. Ich begnüge mich mit der Andeutung dieser Verhältnisse und glaube, daß die gesetzgebende Gewalt, wenn man einmal auf einem künftigen Landtage ein Gesetz über Abschaffung aller alten Abgaben uns vorlegt, alle die wichtigen Betrachtungen, die hier zur Sprache kommen müssen, in Erwägung ziehen wird, damit dann ein Gesetz entworfen werde, das wirklich alle Interessen in so weit befriedigt, als es irgend möglich, das heißt, die Interessen von keiner Seite mehr verletzt, als es zur Erreichung des Zwecks durchaus nothwendig ist.

Zentner: Die Commission will einmal einen Gesetzesentwurf zur Vervollständigung der Gesetzgebung über die Aufhebung der alten Abgaben, und will ferner eine Vorbereitung dieses Gesetzesentwurfes, und zu diesem Zweck schon jetzt die Vorlage eines solchen Vorbereitunsentwurfs noch auf diesem Landtage.

Was den ersten Punkt betrifft, so begnüge ich mich nicht mit der Vervollständigung der Gesetzgebung über die alten Abgaben, sondern ich halte eine Revision für nothwendig. Die Commission setzt wohl bei dem Art. 1, der den Satz enthält, „ausgenommen hievon sind diejenigen alten Ausgaben, über deren Aufhebung oder Ablösung bereits besondere Gesetze ergangen sind", voraus, daß man wisse, was in diesen Gesetzen von alten Abgaben aufgehoben sey. Ich behaupte aber, daß dem nicht so ist.

Die Gesetze, welche vorliegen, und besonders das Gesetz vom Jahr 1825, scheinen mir höchst unvollständig zu seyn, ich vermisse darin jedes feste Prinzip, jede genaue Bezeichnung der alten Abgaben, die aufgehoben seyn sollen. Es finden sich ganz allgemeine Bestimmungen über eine Reihe von Abgaben, die dadurch, also durch einen Gattungsbegriff aufgehoben werden sollen. Es werden dann wieder einzelne Abgaben speziell herausgehoben, und zwar gerade solche, die schon als unter den allgemeinen Bestimmungen begriffen betrachtet werden können. Ja selbst diese allgemeinen Bestimmungen wiederholen sich wieder und fließen auf eine höchst unlogische Weise in einander. Um meine Behauptung zu rechtfertigen, will ich mich kurz auf den Art. 1 Nr. 4 und 6 berufen. In Nr. 6 heißt es: Die Abgaben in Geld und Naturalien, die nach der ehemaligen Verfassung für Schutz und Schirm zu entrichten waren, seyen aufgehoben; und in Nr. 4 steht, die Satzgelder (Schutzgelder?) der Juden seyen aufgehoben. Ich glaube, daß beides unter der ersten Bezeichnung begriffen ist. Ich verweise ferner auf Nr. 7 und 9 desselben Artikels, wo (7) gesagt ist, die Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeiverwaltung seyen aufgehoben; in Nr. 9 steht, die von den ehemaligen Dinggerichten herkommenden Abgaben seyen aufgehoben. Ich frage aber Jeden, ob nicht diese letztere Abgabe eine Species von dem vorher bezeichneten Genus sey? Man könnte sogar vielleicht die Behauptung aufstellen, daß in diesem Gesetz alle Arten von Steuern, nämlich alle öffentlichen Abgaben ältern Ursprungs aufgehoben seyen. Es möchte wirklich nach diesem Gesetze Derjenige, welcher behauptet, es seyen alle alten Abgaben aufgehoben, eben so viele Gründe anführen können, als Derjenige, der behauptet, es seyen nicht alle aufgehoben. Diese Unvollständigkeit, diese völlige Prinziplosigkeit in dem Hauptgesetz von 1825 macht es aber unmöglich, mit einer Vervollständigung, nämlich einem Gesetze auszureichen, das blos diejenigen Abgaben enthalten soll, die in den vorliegenden Gesetzen noch nicht enthalten sind. Ich wiederhole, daß hier wesentlich vorausgesetzt wird, es sey bestimmt und unzweifelhaft, was in den früheren Gesetzen schon aufgehoben wurde. — Mit einer bloßen Vervollständigung dieser Gesetzgebung kann ich mich aber auch darum nicht begnügen, weil das Gesetz von 1825 eine Ungerechtigkeit in sich faßt. In dem Steuergesetz von 1815 sind alle alten direkten Steuern, welchen Namen sie auch haben mögen, für aufgehoben erklärt worden, ohne daß dort im mindesten davon die Rede ist, daß Jemand eine Entschädigung dafür erhalten sollte. Ich will die Worte, wodurch dieses bestimmt ist, geradezu verlesen. Im §. 2 heißt es: „Mit dem Eintritt des neuen Steuerwesens hören alle bisher bestandenen Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Bürger- und Viehsteuern und die Schutzgelder

der Juden, und überhaupt alle bisher bestandenen direkten Steuern auf."

Sind nun aber hier alle direkten Steuern ohne Unterschied aufgehoben, so wird mir wohl die Frage erlaubt seyn, mit welchem Recht man im Jahr 1825 ein Gesetz machen konnte, in welchem eine Menge von diesen längst aufgehobenen Steuern nochmals aufgehoben wurde, und zwar mit einer bedeutenden Last für die Verpflichteten, nämlich der Entschädigungspflicht derselben oder der Gesammtheit des Staates, unter welcher Gesammtheit immer auch die Pflichtigen mit begriffen sind. Diejenigen alten Abgaben also, die schon unentgeldlich aufgehoben sind, sollten bei einer Revision der Gesetzgebung ohne alle Rücksicht auf irgend eine Entschädigung aufgehoben bleiben. — Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Instruktion vom Jahr 1825 zu dem Gesetz desselben Jahres auch ein Ausnahmsgericht auf eine ganz exorbitante Weise aufstellt. Wenn es überhaupt eine mißliche Sache mit der Niedersetzung solcher Gerichte ist, so ist es noch mißlicher, ein Ausnahmsgericht in einer so wichtigen Sache zu creiren, ohne irgend ein Wort über das Verfahren zu sagen. Das Verfahren aber ist gerade höchst wichtig. Wir haben, um gelegentlich von einem andern Gesetz zu sprechen, gerade darum immer noch kein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, weil wir kein Gesetz über das Verfahren haben. Wenn nun der Herr Finanzminister uns versichert, daß schon 4½ Millionen für die Aufhebung dieser Abgaben verwendet worden seyen, so muß die Wichtigkeit des Verfahrens in Beziehung auf diesen Gegenstand von selbst einleuchten. Das Gericht selbst ist auf eine eigene Weise zusammen gesetzt. Das Finanzministerium bildet eine Instanz, die zunächst entscheidet; und ich glaube, daß schon darin eine Anomalie liegt. Das Finanzministerium sollte hier nur Parthei sein, denn es können viele Fälle vorkommen, wo es diese Partheirolle wirklich übernehmen muß. Parthei zu seyn und zugleich entscheidende Behörde vereinigt sich aber gewiß nicht gut mit einander. Wenn dann gegen die Entscheidung des Finanzministeriums der Rekurs ausgeführt werden soll, so ist es abermals eine Art von Verwaltungsstelle, nämlich eine Zusammensetzung von drei Mitgliedern aus dem Staatsministerium und zwei Mitgliedern aus dem Justizministerium, also ein Gerichtshof, wie wir ihn für nichts anderes im Staate haben. Wenn wir aber einen neuen Gerichtshof in dieser wichtigen Materie aufstellen oder gutheißen, so müssen wir, wenn wir nicht allzuviel dem richterlichen Ermessen einräumen wollen, nothwendig Grundsätze über das Verfahren vorschreiben, und in dieser Hinsicht muß ich demjenigen beitreten, was der Abg. v. Rotteck über die allgemeine Grundlage eines solchen Gesetzes sagte. Diese Gründe werden genügen, um zu zeigen, daß mit einer Vervollständigung der Gesetzgebung über die alten Abgaben nicht geholfen ist, sondern daß es einer vollständigen Revision und so fern man die bisherigen Gesetze nicht für vollständig hält, zugleich einer Vervollständigung bedarf. — Was das Vorbereitungsverfahren betrifft, so bemerke ich, daß diese Vorbereitung eines künftigen Gesetzes allerdings eine sehr wichtige Sache ist, besonders darum, weil wir ohne eine zweckmäßige Vorbereitung nie zu dem Ziele, das wir erreichen wollen, nämlich der gänzlichen Abschaffung dieser Abgaben gelangen können. Ich halte also eine Vorbereitung mit Ihrer Kommission für sehr nothwendig; allein es fragt sich, wie dieselbe getroffen werden solle? Die Kommission schlägt einen mit Zwang für die Berechtigten verbundenen Weg vor. Ich gestehe, daß ich mich vielleicht, um diese alten Abgaben endlich einmal ganz aus dem Lande zu bringen, damit vereinigen könnte, wenn ich überzeugt wäre, daß dieser Weg zum Ziele führen würde. Ich habe aber die vollste Ueberzeugung von dem Gegentheil. Die Regierungskommission hat sich bereits ausgesprochen, daß sie auf solche Grundlage durchaus kein Gesetz vorlegen werde, und wir dürfen noch mit mehr Bestimmtheit annehmen, daß diese Vorschläge, wenn sie auch in unserer Kammer genehmigt würden, an den Ansichten der andern Kammer scheiterten. Wenn das aber auch nur in der einen oder andern Art geschehen sollte, so sind wir mit unsern Beschlüssen schon neutralisirt und die Sachen bleiben auf demselben Fleck. Hier räth also die Klugheit, einen andern Weg zu gehen, der solche Schwierigkeiten nicht gegen sich hat, sondern ausführbar ist. Ich glaube nun, Ihnen einen Weg vorschlagen zu können, der, ohne irgend ein Interesse zu gefährden, wenn er nur ernstlich betreten wird, zum Ziele führen kann, den Weg nämlich: die Staatsregierung möge die Anordnung treffen, daß sämmtliche

Aemter im Lande bis zum nächsten Landtage alle alten Abgaben, welchen Namen sie haben mögen, ob sie aufgehoben erklärt sind oder nicht, ausmitteln lassen, und zwar in der Art, daß zuerst die Gemeinderäthe angewiesen werden, in dazu angeordneten Gemeindeversammlungen sich ausführlich über alle alten Abgaben zu berathen, die in den Gemeinden vorkommen. Nachdem dies geschehen wäre, hätte das Amt die Gemeinderäthe vorzuladen, die alsdann Auskunft zu geben hätten, welche sie auch alsdann vollkommen zu geben in der Lage seyn würden. Im Weg des Imformativverfahrens wären diese Aufklärungen vom Amt zu Protokoll zu nehmen, und wenn das Amt in allen Gemeinden dieses gethan hätte, das Protokoll an die Regierungs- oder Finanzbehörde einzuschicken. Dabei sollte es den Aemtern unbenommen seyn, auch Rücksprache mit den Berechtigten zu nehmen, in so weit dieses thunlich ist. Man brauchte diese Berechtigten alsdann nicht zu nöthigen, sondern könnte ihnen anheim geben, zur Aufklärung dieses Gegenstandes von ihrer Seite so viel als möglich behülflich zu sein. Ich glaube nicht, daß alle Berechtigten erklären würden, sie wollten die Hand nicht dazu bieten, denn dieses wäre eine Unwillfährigkeit, die eine böse Sensation gegen sie erregen müßte. Auf diese Weise würde dann bis zum nächsten Landtage die höchste Finanzbehörde in den Stand kommen, eine vollständige Uebersicht zu haben. Man würde ferner im Stande seyn, sich um ein oberstes Prinzip umzusehen, woran es jetzt noch fehlt, und wenn es gar zu schwierig erschiene, ein oberstes Prinzip aufzustellen über das, was ablösbare Abgaben sind, so hätte man noch den andern Weg, daß man nämlich von der zahllosen Menge von Abgaben diejenigen ausscheiden könnte, die zur Aufhebung in diesem Weg geeignet sind, während man die übrigen dazu nicht geeigneten bei Seite setzen könnte. Man erwiedere mir nicht, daß es zu schwierig seie, diese Manipulation in den Aemtern anzuordnen. Wenn die Sache gehörig eingeleitet wird, so kann jedes einzelne Amt, auch wenn es darin noch so viele derartige Abgaben gibt, in acht Tagen fertig seyn. So bald die Sache durch die Gemeindeversammlungen gehörig vorbereitet ist, kann eine Amtsperson an einem Tage die Gemeinderäthe von drei bis vier Gemeinden vernehmen. Wenn es aber auch vierzehn Tage dauern sollte, so wäre diese Mühe in gar keinem Verhältniß zu den Vortheilen und den Resultaten, die man erhalten würde. Es würde um so zweckmäßiger seyn, auf solche Weise zugleich die Materialien für Prinzipien sich zu verschaffen, welche aufzustellen wären, als auch das Prinzip, welches die Commission aufgestellt hat, mich nicht vollkommen befriedigt, indem es darin besteht, alles als alte Abgaben zu erklären, was in der neuen Gesetzgebung, nach dem neuen Landrecht, nicht mehr entstehen kann. Wenn ich auch zugeben wollte, daß dieser Grundsatz wirklich alle alten Abgaben umfaßt, so behaupte ich doch, daß der Satz nicht so stehen bleiben könnte, denn er ist nicht klar genug, und es müßte meiner Ueberzeugung nach noch näher ausgesprochen werden, welches diejenigen alten Abgaben und überhaupt diejenigen Rechte seien, die nach dem neuen Landrecht nicht mehr entstehen können. Es sitzen in diesem Saale viele Juristen, ich frage sie alle, welches darnach diese alten Abgaben seyen? Die meisten werden sich mit der Antwort in einer schwierigen Lage befinden. Im Landrecht, hör' ich so eben rufen, stehe dieses; allein im Landrecht haben wir nur den Satz 710 a. a., der hieher gehören möchte. Man lese aber diesen Satz und sage mir, ob er deutlich ist, und ob man damit viel gewonnen hat? Vergleiche man alle alten Abgaben mit diesem Satz, so wird man sicher die größte Schwierigkeit haben, zu sagen, diese gehören darunter und jene nicht. Wenn aber die Juristen selbst darüber in Zweifel sind, aus denen sie wohl kaum auf eine gleichmäßige Weise herauskommen möchten, so wird man den Berechtigten noch weniger zumuthen können, auf diese allgemeine Angabe hin zu wissen, was solche alte Abgaben seyen. Ich will mich übrigens nicht gerade unbedingt gegen diesen Grundsatz erklären, sondern wollte nur einige Bedenklichkeiten heraus heben, die demselben entgegen stehen. Man würde nach meinem Vorschlag in der nächsten Landtagsperiode wohl sehen können, welches Prinzip sich am besten anwenden läßt. Ich wiederhole nun meinen Vorschlag dahin, durch Beschluß die Staatsregierung (oder wenn es der Form angemessener ist, den Großherzog) zu bitten, bis zum nächsten Landtage in der angedeuteten Weise durch die Aemter in allen Gemeinden des Landes die alten Abgaben ausmitteln zu lassen, und dann ein Gesetz vorzulegen, worin sämmtliche Gesetze über die alten Abgaben ein Revision un-

erworfen und vervollständigt werden. — Der Abg. v. Rotteck hat noch angeführt, man könnte bei der Aufhebung eine Abtheilung in Bezirke machen. Ich glaube aber, daß dies schon wegen der Natur der Abgaben nicht räthlich seyn möchte. Sie haben, wenn nicht ausschließlich, doch größtentheils die Natur der Steuern, und die Besteurung soll allgemein und gleich seyn. Die Ungleichheiten, die hier vorhanden sind, wollen wir ja durch das Gesetz gerade ausgleichen. Es würde aber dieses Princip nicht streng verfolgt seyn, wenn wir auf solche Weise einzelne Bezirke bilden wollten und es wäre wohl schwer, Grundsätze darüber aufzustellen, wie groß diese Bezirke seyn sollen. Daß übrigens die Verpflichteten besonders rücksichttlich derjenigen alten Abgaben, die nicht die Natur der Steuer haben, einen besonderen Theil auf sich nehmen und etwas mehr tragen sollen, als die übrigen Staatsangehörigen, fände ich nicht ganz unbillig, und es wäre mir lieb, wenn in einem künftigen Gesetze hierauf Rücksicht genommen würde.

Knapp und Kuenzer unterstützen den Antrag des Abg. Zentner.

Schaaff: Der Abg. Zentner greift alle bestehenden Gesetze über die Aufhebung der alten Abgaben an, und tadelt auch das bisherige Verfahren oder die Verordnungen darüber. Ich unterschreibe alles, was er gegen diese Gesetze gesagt hat, und theile auch mit ihm die Ansicht, daß der Finanz-Palast kein Justiz-Palast seye, daß es also allerdings räthlich gewesen wäre, eine andere Behörde zum Richter in dieser Sache zu setzen, als das Finanzministerium, das allerdings oft selbst Parthei nehmen muß, oder unwillkürlich Parthei nimmt.

Er fordert eine Revision der bestehenden Gesetze und die Commission auch. Wir haben zu diesem Behufe unsere Propositionen gemacht, womit indirect auch die Revision der bestehenden Gesetze verlangt wird. Der Abg. Zentner glaubt, daß eine Ungerechtigkeit im Gesetz von 1825 schon darin liege, indem bereits durch das Gesetz vom 6. April 1815 alle alten Steuern unentgeldlich abgeschafft und nun im Jahr 1825 erst wieder zum Nachtheil der Gesammtheit und zu Gunsten der Berechtigten Entschädigung versprochen worden sey. Ich glaube, daß es hier zu weit gehe. Wenn auch im Jahr 1815 alle Steuern aufgehoben wurden, so ist doch damit nicht zugleich gesagt worden, daß die Berechtigten keine Entschädigung erhalten sollen. Der Abg. Zentner schlägt einen andern Weg, als die Commission vor, zur Vorbereitung eines Gesetzes hinsichtlich der Vervollständigung der Gesetzgebung über die alten Abgaben. Er will nämlich, daß die Aemter alle diese alten Abgaben liquidiren und der Regierung Vorlage machen sollen. Einen ähnlichen Vorschlag hat die Commission, welche über die Motion des Abg. v. Tscheppe im Jahr 1835 berichtete, schon gemacht; allein jener Vorschlag hat die Billigung der Kammer nicht gefunden, obgleich man dort davon abstrahirte, die ohnehin mit einer Masse von Geschäften beladenen Aemter mit dieser Liquidation zu beauftragen, sondern besondere Liquidations-Commissäre forderte, wo also zu hoffen gewesen wäre, daß ein vollständiges Geschäft geliefert werden könnte. Ich will die Gründe nicht wiederholen, die damals gegen diesen Antrag geltend gemacht worden sind. Der Commission schien es, daß der Weg, den sie jetzt vorschlug, sicherer zum Ziele führe. Es ist allerdings zu fürchten, daß er anderswo Anfechtungen erleide; allein dieses konnte uns nicht bestimmen, von Demjenigen abzugehen, was wir für recht und billig hielten. Es ist übrigens auch noch nicht ausgemacht, wie in der andern Kammer über diesen Antrag geurtheilt wird; wir wollen erwarten, was dort vielleicht Besseres vorgeschlagen wird. Ich komme nun auf den Vortrag des Abg. v. Rotteck. Er hat bei der allgemeinen Discussion schon den Art. 3 unseres Entwurfs angegriffen, und glaubt, daß eine solche Bestimmung nicht ins Gesetz gehöre. Wir fanden aber räthlich, diese Bestimmung aufzunehmen. In einer der letzten Sitzungen wurde der Art. 4 des Entwurfs der Regierung hergestellt; es wurde bei der damaligen Discussion anerkannt, es sey immer räthlich, daß die Regierung durch das Gesetz selbst an eine gewisse Thätigkeit gebunden werde, und dies ist auch die Absicht des Art. 3. Der Abg. v. Rotteck fordert, man soll die Grundsätze zeichnen, auf die das von der Regierung vorzubereitende Gesetz gestellt werden solle. Diese Grundsätze sind aber in den Discussionen der Kammer so wie in einer Menge von Berichten und Motionen ausführlich dargestellt. Es sind schon Adressen von der Kammer votirt worden, worin diese Grundsätze bezeichnet wurden, wir glaubten also, hierauf nicht eingehen zu müssen und am wenigsten glaubten wir, daß es nach den Bestimmungen unseres Gesetzes nothwendig seye, diese Grundsätze

neuerlich in Erinnerung zu bringen. Der Abg. v. Rotteck fordert Grundsätze in Beziehung auf die Pflichtigen, in Beziehung auf die Berechtigten und in Beziehung auf die Gesammtheit. Er fordert, die Pflichtigen sollen nicht ganz leer ausgehen, wenn man diese alten Abgaben abnehme. Es soll ein Theil der Entschädigung, welche geleistet werden muß, von ihnen getragen werden. Ich kann diese Meinung weder unbedingt billigen, noch unbedingt verwerfen; denn es wird hier Alles auf die Natur der Abgabe ankommen. Zeigt es sich evident, daß es eine alte Hoheitsabgabe, oder ein Leibeigenschafts-Gefäll ist; dann werden nicht die Pflichtigen beitragen dürfen, sondern die Staatskasse wird allein die Entschädigung zu leisten haben. Ist aber das Gefäll zweifelhafter Natur und kann man nicht sagen, ob es aus dem Privatrecht entstanden oder ob es einen andern Ursprung hat, dann wird die Billigkeit fordern, daß der Pflichtige einen Theil der Entschädigung übernimmt, den andern die Staatskasse. Was die bezugsberechtigten Standes- und Grundherren betrifft, so beklagt es der Abg. v. Rotteck, daß diese volle Entschädigung in Anspruch zu nehmen, berechtigt scheinen. Ich glaube aber sie scheinen nicht dazu berechtigt, sondern sie sind dazu berechtigt und zwar durch unser Staatsgrundgesetz, durch die Zusicherung, die ihnen unsere Verfassungsurkunde gibt. Der Abg. v. Rotteck unterscheidet wieder unter den Berechtigten, welche wirklich Entschädigung bisher erhalten haben, und unter Anderen die sie nicht erhalten haben, wie z. B. die Gemeinden für entzogenes Ohmgeld. Dieses ist eine abgemachte Sache, auf die man doch wohl nicht mehr zurückkommen sollte. Der Hr. Abgeordenete bemerkt dann ferner, daß eine gewisse Classe von Berechtigten gar nicht daran gedacht habe, eine Entschädigung für entzogene Rechte in Anspruch zu nehmen, und es scheint mir beinahe, daß seine Rede besonders den Zweck hatte, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Er kommt von den Gesetzen über die alten Abgaben auf das entzogene Preßgesetz! Ich habe darauf nichts zu bemerken, als daß die Discussion über das Preßgesetz heute nicht an der Tagesordnung ist. Er fordert endlich, daß das, was die Gesammtheit zu tragen habe, in der Weise getragen werde, daß nicht der ganze Staat als Gesammtheit betrachtet, daß nicht aus der Staatskasse der Beitrag geleistet, sondern gewissen Gebieten, nämlich den Districten aufgelegt wird, worin gerade diese alten Abgaben existiren, welche aufgehoben werden sollen. Ich habe dagegen gar nichts zu erinnern, sobald mir derselbe auch zugibt, daß in Beziehung auf alle Institute im Lande diejenigen Districte, denen sie besonders zu gut kommen, auch die Kosten vorzugsweise zu übernehmen haben, und nicht die Staatskasse; wenn er mir also zugibt, daß die Kosten für das Landesgestüt blos die Bezirke zu tragen haben, in denen die Pferdezucht gehandhabt wird, wenn er mir zugibt, daß die Kosten für den Hafenbau in Mannheim und Konstanz von diesen Städten und ihrer nächsten Nachbarschaft bestritten und die Kosten der Universität Freiburg von dieser Stadt übernommen werden; — alsdann, sage ich, trete ich seiner Meinung bei, daß zur Entschädigungsleistung für die alten Abgaben nicht der ganze Staat, sondern nur die Bezirke beigezogen werden sollen, in welchen diese alten Abgaben noch bestehen! —

Fin.-Minister v. Böckh: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Abg. Zentner und Schaaff in Beziehung auf die Beurtheilung des Edicts vom Jahr 1815 und seines Zusammenhangs mit dem Gesetz über die alten Abgaben von 1825 im Irrthum sind. Das Edict von 1815 wurde in dem Zeitpunkt gegeben, wo die neue Steuer eingeführt worden ist, und sagt allerdings im Art. 2: „mit dem Eintreten des neuen Steuerfußes werden alle bisherigen Grund-, Häuser-, Gewerbs-, Bürger-, Fahrniß- und Viehsteuern und Schutzgelder der Juden, überhaupt alle bisherigen directen Steuern aufgehoben. Unter diesen durch das Edict von 1815 aufgehobenen Steuern waren aber keine andere verstanden, als diejenigen, die in die Staatskasse floßen und besonders in die früheren Steuerkassen der verschiedenen Landestheile. Durch dieses Edict ist also nichts aufgehoben worden, was Gegenstand des Gesetzes über die alten Abgaben vom Jahr 1825 ist.

Minist.-Rath Lang: Ich stimme mit dem Hrn. Abg. Zentner darin überein, wenn er gesagt hat, es wäre am besten, daß man, ehe man auf die Discussion darüber eingehe, wie man es machen soll, klar über die Frage werde, was es für Abgaben sind, die man aufheben will. Ich kann die Anträge Ihrer verehrlichen Commission nicht billigen. Sie gibt zuvörderst eine Definition über alte Abgaben, welche ganz neu ist und keineswegs dem entspricht,

was man bisher unter unter alten Abgaben verstanden hat. Ich will die Definiton in einer Beziehung nicht unrichtig nennen, sofern sie nämlich dem neuen Landrecht gegenüber aufgestellt wird; denn hier kann man wohl sagen: diejenigen Abgaben, die nach dem Landrecht nicht mehr entstehen können, sind dem Landrecht gegenüber alte Abgaben. Unsere Gesetzgebung hat aber bis jetzt einen andern Begriff damit verbunden. Es sind hiernach öffentlich-rechtliche Abgaben, die ihre Begründung in unserer gegenwärtigen Steuergesetzgebung nicht mehr finden, und darum, wenn sie fortdauerten, eine Ungleichheit der Besteuerung herbeiführen würden. Der Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Lasten hat die Gesetze von 1825 und 1828 ins Leben gerufen.

Der Hr. Abg. Zentner hat das Gesetz von 1825 getadelt, und ich kann ihm darin nicht ganz unrecht geben. Wenn er aber behauptet, es beruhe auf gar keinem Prinzip, so ist er etwas zu weit gegangen. Denn, wie er selbst das Gesetz ganz richtig intrepretirt und wie es die Großherz. Regierung fortwährend anwendet, sind dadurch alle alten Abgaben öffentlich-rechtlicher Natur für aufgehoben erklärt; wohin nach richtiger Auslegung der Art. 1 Nr. 11 selbst diejenigen Abgaben gehören, von denen zwar kein strenger Beweis geliefert werden kann, bei welchen aber Vermuthungen eintreten, die wahrscheinlich machen, daß die Abgabe öffentlich-rechtlichen Ursprungs ist.

So eifrig Ihre Commission von der großen Masse von alten Abgaben spricht, die nach den bestehenden Aufhebungs- und Ablösungsgesetzen weder aufgehoben noch abgelöst werden könnten; so vermag ich mir doch keinen Begriff davon zu machen, welche Abgaben sie meint. Die Regierung hat die Gesetze von 1825 und 1828, wie ich schon bemerkte, stets so ausgelegt, daß alle alten Abgaben, öffentlich-rechtlicher Natur, aufgehoben seyen, so daß nur privatrechtliche Abgaben übrig bleiben, die aber, so weit man deren Abschaffung wünschen muß, fast alle nach den bestehenden Ablösungsgesetzen werden abgelöst werden können. Der Begriff, den Ihre Commission in dem Art. 1 ihres Gesetzesentwurfs von alten Abgaben aufstellt, läßt ebenfalls keine solchen übrig, welche ein neues Gesetz nothwendig machten. Sie verlangt zwei Erfordernisse: erstens sollen sie nach den schon bestehenden Aufhebungs- oder Ablösungsgesetzen nicht aufgehoben oder abgelöst werden können, und zweitens sollen es Abgaben seyn, die nach dem Landrecht nicht neu entstehen können. Wenn wir uns nun in dem Landrecht umsehen, so finden wir nur Zinse und Gilten und die Grundpflichtigkeiten, d. h. die Bannpflichten, Frohnden und Leibeigenschaftsabgaben, welche nicht mehr neu entstehen können. Die Leibeigenschaftsabgaben sind aber aufgehoben, die Zinse und Gilten und Frohnden können abgelöst werden; es bleiben also nur die Bannrechte übrig. Welches Schicksal aber der die Bannrechte betreffende Gesetzesentwurf auf dem vorigen Landtage hatte, ist Ihnen bekannt. Ich weiß somit außer den Bannrechten keine alte Abgabe, die nach dem Landrecht nicht neu entstehen und nicht unter die bestehenden Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze gebracht werden kann. Das Verfahren, welches Ihre Commission in Antragbringt, um die Abgaben, welche sie im Auge hat, kennen zu lernen, ist mit einer nicht zu rechtfertigenden Härte für die Berechtigten verbunden, worüber wir uns schon früher ausgesprochen haben, und außerdem würde es eine Arbeit und Mühe veranlassen, die in gar keinem Verhältniß mit dem zu erwartenden Resultate stünde. Die Berechtigten werden verpflichtet, bei Vermeidung eines schweren Präjudizes ihre Berechtigungen der fraglichen Art, wovon der Gesetzgeber selbst keinen deutlichen Begriff hat, anzumelden. In ihrer Verlegenheit könnten sie nichts anderes thun, als alle ihre Gefälle, welche sie auch seien, selbst die offenbar privatrechtlichen, wie Pachtzinse u. dgl. anzumelden. Sie werden sich aber auch, da sie die Abgaben nur anmelden sollen, darauf beschränken, Verzeichnisse derselben vorzulegen, wovon dann die Regierung eine Masse erhalten würde und die weitläufigsten Untersuchungen anstellen müßte, ob solche Abgaben darunter sind, welche eine Abhülfe im Wege der Gesetzgebung erheischen. Ich halte mich überzeugt, daß man nur wenige Abgaben — nach der Begriffsbestimmung Ihrer Commission — vielleicht gar keine finden wird. Es würden Berge kreisen und am Ende ein Mäuslein geboren. Es ist schon einige Mal die Aufforderung ergangen, man möge doch solche Abgaben nennen, für welche Ihre Commission Vorsehung getroffen haben will. Es wurde die Nachsteuer genannt. Ich frage aber, ob das Landrecht gegen dieselbe

ist? Sodann wurden die Bürgereinkaufsgelder und die Mößnergarben genannt; allein auch diese sind mit dem Landrecht nicht im Widerspruch. Will Ihre Commission alle Abgaben, welche nicht in das Bereich des Privatrechts gehören, in ihre Begriffsbestimmung ziehen, so verlangt sie auch die Aufhebung aller direkten und indirekten Steuern. Denn unsere Grundsteuer, die Accise ꝛc. sind Abgaben, die privatlich nicht entstehen und auch nicht unter die bestehenden Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze gebracht werden können. Die Anträge Ihrer Commission scheinen mir, meine Herren, Ihrer Intention nicht zu entsprechen. Sie wollen doch wohl nur diejenigen Abgaben aufgehoben haben, die entweder an sich ungerecht sind oder deren Abschaffung im Interesse der Landwirthschaft oder in einem andern höhern Interesse liegt, — falls solche Abgaben noch bestehen. Wenn aber noch dergleichen bestehen, so wird kein so weitläufiges Verfahren nothwendig seyn, um sie zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Es sind in diesem Saale Abgeordnete aus allen Theilen des Landes versammelt, die gewiß ihre Bezirke genau kennen und denen dergleichen Abgaben, wenn sie da oder dort bestehen, nicht unbekannt seyn können. Sie mögen eine spezielle Motion auf Abschaffung bestimmter Abgaben oder einer bestimmten Abgabenklasse stellen.

Mördes: Der Herr Regierungskommissär hat heute seinen Skepticismus über das Bestehen der alten Abgaben reproducirt. Diese Frage ist begreiflicher Weise einer à priori'schen Lösung nicht empfänglich. Sie wird ihre Beantwortung finden, so bald nach dem Antrag des Abg. Zentner, den ich hiemit unterstütze, eine genaue Aufsuchung angestellt wird, und Niemand soll sich mehr freuen als ich, wenn dabei so wenig Beschwerden zum Vorschein kommen, als man von Seite der Regierungsbank behauptet. Gleich im Eingang hat der Abg. v. Rotteck die Grundlagen untersucht, auf die er ein künftiges Gesetz über alte Abgaben gestellt wünscht, und ich wende mich blos zu dem zuletzt berührten Gesichtspunkt in Beziehung auf die Abtheilung nach Bezirken. Kein Freund von Wiederholungen schließe ich mich an Dasjenige an, was der Herr Berichterstatter in Beziehung auf die Rechtlichkeit eines Beitrags durch die Allgemeinheit, je nach dem nähern oder entfernten Interesse an solchen Anstalten, gesagt hat, und füge nur noch bei, daß selbst hinsichtlich des Gesichtspunkts, den der Abg. v. Rotteck zur Empfehlung dieses Vorschlags anführte, daß man nämlich die Herrenfrohnden nach gleicher Analogie behandelte, übersehen ist, daß im Jahr 1820 gerade die Herrenfrohnden für rein privatrechtlich betrachtet wurden, und man erst in der Folge zu der Ansicht kam, es wohne denselben ein öffentlich rechtlicher Charakter bei, allein bei der großen Zweifelhaftigkeit sey es billig, nach einem mittlern Durchschnitt die Ablösung zu bewerkstelligen. Die Abgaben, von denen es sich heute zunächst handelt, sind aber weit ihrer großen Mehrheit nach privatrechtlicher Natur, und wenn vielleicht auch im Lauf der vielfachen Liquidationen einzelne Abgaben im Widerspruch mit ihrem Namen einen öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichen Charakter an sich tragen, so verrückt dieses die Regel nicht. Ich glaube, daß es auch schon darum nicht angemessen ist, jetzt die allgemeine Meinung von dem Maßstab, in welchem das ganze Land zur Aufhebung dieser alten Abgaben beizutragen hat, zu prüfen, weil der Augenblick einer Verspätung nie der Gesichtspunkt seyn kann, von dem man ein Prinzip des Rechts entlehnt, und weil bei dieser Verspätung die Pflichtigen in den Bezirken doppelt bestraft sein würden. Man will sie auf einmal antreiben, bei dem Verlust ihrer Forderungen zu liquidiren und die Quote verkümmern, die ihnen nach der früheren Gesetzgebung zugesagt wurde. Ich finde dieses nicht mit den Prinzipien des Rechts, der Klugheit und der Humanität im Einklang. Der Herr Regierungskommissär Lang glaubt, es wäre angemessen, uns in ein wissenschaftliches Collegium über die Art der Abgaben einzulassen, als Vorbedingung für unsern Antrag. Ich glaube aber nicht, daß dieses zum Ziele führen kann, denn er weiß gewiß so gut als ich, daß die Doctrine in dieser Materie mehr als anderswo im Kampfe liegt, und hier allgemeine Gesichtspunkte eben so wenig kathegorisch von uns aufgestellt, als Grundsätze von einem Schriftsteller in dieser Beziehung unbedingt anerkannt werden können. Ich glaube daher, daß nach den Grundsätzen, die unsere Protokolle enthalten, mehr als genug der Antrag motivirt werden dann, bei dieser Gelegenheit die Regierung zu bitten, eine Revision der Gesetze vorzunehmen.

Welcker: Ich unterstütze auch den Commissionsantrag.

Ohne weiter in diese Materie einzugehen, will ich nur einige Punkte herausheben. Daß noch alte Abgaben vorhanden sind, die nicht nach unsern bisherigen Gesetzen aufgehoben werden, davon geben die vielen Petitionen Zeugniß, die wir auf verschiedenen Landtagen erhielten und worin die Petenten klagten, daß sie mit ihren Forderungen um Aufhebung nach diesen Ablösungsgesetzen zurück gewiesen worden seyen, weil diese Abgaben nicht dahin gehörten, während doch dieselben die Natur von Steuern und leibeigenschaftlichen Leistungen an sich trugen, die wir alle aufgehoben wünschen. Ich erinnere nur an die Drittelspflicht, deren besondere Entstehungsnatur man nachgewiesen hat. Alles wird übrigens durch eine gründliche Untersuchung an's Licht gestellt werden. Dabei erlaube ich mir eine alte Abgabe heraus zu heben, die in vielen Landestheilen noch besteht, und deren Aufhebung ich vor Allem wünsche, nämlich die schon zur Sprache gebrachten Abzugsgelder. Diese Nachsteuergelder sind in der That eine unerträgliche Abgabe in den Händen der Privaten und geltend gemacht gegen unsere Mitbürger. Sie stehen mit unserm ganzen öffentlichen Recht, ja sogar mit dem Bundesgesetze im schärfsten Widerspruch, und ich wünschte vor Allem, daß in Beziehung auf diese Abgabe, wie in Beziehung auf manche andere alte Abgabe, welche die Steuernatur hat, das Prinzip, welches der Bundesgesetzgebung zu Grunde liegt, zum Muster für unser künftiges Ablösungsgesetz genommen werden möchte. Die Bundesakte hat im §. 18 gesagt, es sollen die Abzugs- und Nachsteuergelder und die Nachsteuer im engeren Sinne, wenn das Vermögen von einem Land in das andere geht, ohne daß die Person selbst wegzieht, so wie die Auswanderungssteuer, die auf das Vermögen eines Menschen gelegt wurde, der das Land verläßt, aufgehoben werden, wenn die Auswanderung von einem deutschen Bundesstaat in den andern statt findet. Der badische Staat behielt freilich das Recht, Abzugsgelder zu fordern, wenn seine Unterthanen nach Amerika wandern. Man achtet das Souveränitätsrecht des badischen Staats und thut nur so viel als nothwendig ist, um im Innern von Deutschland für alle Deutschen das Recht des freien Hin- und Herziehens zu begründen. Bei dieser Aufhebung hätte sich auch fragen können, ob die Berechtigten eine Entschädigung erhalten sollen, sofern diese Berechtigten Grundherren, Standesherren, Städte, Privatberechtigte geworden sind. Obgleich dem Wesen nach öffentlich, so ist doch durch den onerosen Titel, unter dem die Erwerbung geschah, die privatrechtliche Eigenschaft entstanden. Das Bundesgesetz vom 23. Januar 1817, das diese Bestimmung der Bundesakte in Vollzug setzte, ging von einem gerechten, und wie ich glaube, von einem liberalen und trefflichen Gesichtspunkte aus, indem es sagt: diese Abgaben, sie mögen sich befinden in wessen Händen sie wollen, sie mögen erworben worden seyn, wie sie wollen, sind sämmtlich ohne alle Entschädigung aufgehoben. Sie sind ihrem Wesen nach öffentliche Steuern, und diese müssen aufhören, weil sie eine verletzende Natur haben und dem Geist des deutschen Staatsrechtes widersprechen. Sachsen hat damals noch das Wort ergriffen, und die angebliche Privatberechtigung vertheidigt; allein eine sehr bedeutende Mehrheit hat gesagt, nein, es sey kein Ersatz zu geben für solche dem neuen Staatsrecht widersprechende Steuern, und so wurde dann das Gesetz gemacht. Ich empfehle also, mit billiger Ermäßigung wenigstens, das nicht an sich verwerfliche Princip für die Aufhebung solcher alten Abgaben, welche die Steuernatur an sich tragen, welche von altem Schutz- und Hoheitsverhältniß herstammen. Man kann, ganz abgesehen von dem Bundesgesetz, dieses Prinzip der Bundesgesetzgebung schon darum gerecht nennen, weil hier Leistungen von Seiten der armen Verpflichteten Jahrhunderte lang fortbestanden, während die Leistungen von der andern Seite aufgehört haben. Für solche Abgaben, welche die öffentliche Natur an sich tragen, gaben die Standes- und Grundherren obrigkeitlichen Schutz nach allen Beziehungen. Gleichwie in den damaligen Zeiten die Staatsgewalt in größern Staaten schützte, so schützten hier diese Grundherren und Standesherren, und dafür wurde Steuer bezahlt. Jetzt hat dieser Schutz ganz aufgehört, alle Kosten und Bemühungen der Berechtigten sind weggefallen, und darum sollen auch die Gegenleistungen aufgehoben werden. Aber, meine Herren, ganz besonders betrübend ist es, wenn solche Abgaben, wie diese Nachsteuer von den Auswanderern, welche der Staat längst aufgehoben hat, noch von Privaten gegen arme Bürger geltend gemacht werden, gegen Mitbürger, die, weil sie sich in einer gedrängten Lage fühlen, und ihnen die Hülfsmittel ausgehen,

sich in ihrem Vaterlande redlich zu ernähren, ihren letzten Kreuzer zusammen raffen und in einem fernen Lande Schutz und Schirm suchen. Diese Freiheit wollen wir doch den badischen Bürgern gönnen, daß sie, wenn wir es ihnen nicht so machen können, daß sie mit Freude in dem schönen Lande wohnen, uns nicht den Rücken wenden, weinend über Dasjenige, was wir ihnen noch nehmen, und um was wir ihr Eigenthum schmälern. Wer sollte aber denken, daß noch eine andere Art von Nachsteuer bei uns bestehen könnte, wer sollte denken, daß mit dem Geiste der Bundesgesetzgebung sich eine Nachsteuer vereinigen ließe, die bezahlt wird, wenn man von einem Gebiet des badischen Landes in ein anderes zieht? Schon auf dem Landtag von 1820 wurde bemerkt, daß von Unterthanen, die aus standerherrlichen Gebieten in andere badische Landestheile zögen, noch solche Manumissionsgelder bezahlt werden. Es hat damals die Regierungskommission dieses vertheidigt und gesagt, dem Buchstaben nach passe es nicht unter die aufgehobenen Nachsteuergelder, die das Bundesgesetz vernichte, denn da sey nur die Rede von der Auswanderung aus einem Bundesstaat in den andern. Dem Buchstaben des Gesetzes widersprechen allerdings solche Abgaben nicht, aber sie widersprechen dem Geiste desselben. In ganz Deutschland sollte freies Hin- und Herziehen statt finden, und um so mehr also in ein und demselben deutschen Lande. Ich habe mich bemüht, mich über die damals von der Regierung gegebene Auskunft zu unterrichten, habe aber nichts gefunden. Ich höre aber von einem Mitglied dieser Kammer, das in jener Gegend lange Beamter war, daß allerdings diese Abgaben noch bestehen, die, ohne daß wir ein künftiges Gesetz zu erwarten hätten, von der Regierung aufgehoben werden sollten, in Folge des Bundesgesetzes und der Normen desselben, die ganz gewiß auf diese Abgaben anwendbar sind. Sollten aber gleichwohl nicht früher diese unglückseligen Abgaben aus der Welt gehen, so wünsche ich innigst, daß wenigstens in dem Gesetz, das wir erhalten werden, dieselben vor Allem aufgehoben werden möchten. Ich erlaube mir nur noch einige Worte, in Beziehung auf die Frage des Abg. v. Rotteck, zu äußern, ob besondere Landesdistricte, also hier die standesherrlichen Gebiete, wo am meisten solche Abgaben bestehen, vorzugsweise verpflichtet werden sollen, die Entschädigung zu leisten. Ich bin ganz der Ansicht des Abg. Schaaff, theils aus seinen, theils aus andern Gründen. Die seinigen will ich nicht wiederholen, sondern nur bemerken, daß es gewisse Grundsätze giebt, die von der Art sind, daß, wenn man auch sonst in legislatorischen Verhältnissen nicht viel von Ehre sprechen soll, deren Verletzung eine wahre Verletzung der öffentlichen Ehre wäre. Es würde aber eine solche öffentliche Ungerechtigkeit und Verletzung der öffentlichen Ehre sein, die Bewohner der standesherrlichen Gebiete, die leider schon in vielfacher Beziehung doppelte Lasten tragen, auch bei dieser Entlastung wieder vorzugsweise in Anspruch zu nehmen. Wir haben diese Leute in die Mitte des badischen Staates als Bürger aufgenommen und wir sind schuldig, solche Abgaben, die nach unserm Grundgesetz und nach dem Prinzip der Verwerflichkeit einer doppelten Besteuerung nicht passen, durch gemeinschaftliche Zusammenwirkung des ganzen badischen Staats ihnen abzunehmen. Wir wollen sie nicht mehr als halbe Seelen, wie sie auf dem Wiener-Congreß genannt wurden, sondern als ganze Seelen, nicht mehr als halbe Bürger, sondern als ganze Bürger, nicht mehr als halb gleich, sondern als ganz gleich, betrachten, und ich bin überzeugt, daß die übrigen Staatsgenossen gerne das ihrige dazu beitragen werden, um diese Leute von Abgaben zu entlasten, die nicht mehr bestehen können.

Minister v. Blittersdorff: Der Abg. Welcker fragt, in wiefern die Nachsteuer aufgehoben seye. Darauf antwortete ich, daß der Bundesbeschluß vollzogen ist, soweit er vollzogen werden konnte; denn er bezieht sich nur auf die Bundesstaaten unter sich, wo allgemein keine Nachsteuer mehr erhoben wird. Nun besteht aber eine Ausnahme für außerdeutsche Staaten, zu Gunsten einzelner Berechtigten, z. B. der Standes- und Grundherren und einiger Städte. Die Aufhebung dieser Gattung wird Gegenstand einer besondern Motion seyn müssen, und man wird nicht die Absicht haben, Dasjenige, was einmal ins gesetzliche Recht überging, ohne Entschädigung aufzuheben. Jedenfalls wird es sehr schwierig seyn, das Maß auszumitteln. Die Regierung hat Alles gethan, was zu thun war, um die Nachsteuer gegen alle Staaten aufzuheben, die sich dazu hergaben. Sie existirt in Europa fast gar nicht mehr und der Abg. Welcker könnte vielleicht etwas weniger weinen, über die unglücklichen Auswanderer, die einen Theil ihrer Habe zurücklassen.

Uebrigens hat mich das Lob gefreut, das er dem Bund spendet. Auf diesem Wege werden wir uns nicht oft begegnen. Der Abg. v. Rotteck scheint die Censur unter die alten Abgaben zu rechnen. Wenn in dieser Beziehung eine Motion eingebracht würde und zur Verhandlung käme, so würde ich es an der Zeit halten, mich darauf einzulassen. Für jetzt spreche ich mich bloß gegen den Grundsatz aus, den er rücksichtlich des passiven Gehorsams aufgestellt hat, indem er bemerkte, es sey zu wundern, daß die Pflichtigen diese Abgaben so lange fortbezahlen, und daß ihre Geduld nicht schon längst erschöpft seye. Diese Aeußerung liefert reichen Stoff zu verschiedenen Betrachtungen, allein ich begnüge mich mit der Bemerkung, daß ich mit dieser Lehre keineswegs einverstanden seyn kann.

Min.-Rath Lang: Der Hr. Abg. Welcker ist auf dem rechten Wege, wenn er eine bestimmte Abgabe, die Nachsteuer, benennt, deren Abschaffung er wünscht. Er möge eine diesfallsige Motion stellen. Was die Manumissionsgelder betrifft, die bei Ueberzügen aus einem in einen andern Theil des Inlands vor dem Jahr 1820 erhoben worden seyn sollen, so waren dieses nicht Leibeigenschafts-Manumissionsgebühren, die erst durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820 bei uns aufgehoben sind, die übrigens auch das Bundesgesetz von 1817 forbestehen läßt; indem dieses nur verbietet, unter dem Namen Manumissionsgebühren Nachsteuern zu erheben. Die Behauptung, daß so viele Petitionen auf den frühern Landtagen, wornach zur Aufhebung angemeldete Abgaben nicht aufgehoben wurden, den Beweis liefern, daß noch Abgaben bestehen, welche unter unsere Aufhebungs- und Ablösungsgesetze nicht subsumirt werden können; diese Behauptung widerlegt meine Ansicht nicht; die Ansicht nämlich, daß diejenigen alten Abgaben, welche weder in dem Landrecht, noch in den bestehenden öffentlich-rechtlichen Gesetzen ihre Begründung finden, vermöge der Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze aufgehoben oder abgelöst werden können. Es kamen allerdings Beschwerden ein, daß die Regierung nicht auf Staatskosten gewisse Abgaben aufgehoben habe; allein dies waren solche, welche abgelöst werden konnten. Dadurch nämlich, daß sich eine Abgabe nicht zur Aufhebung eignet, ist nicht gesagt, daß sie sich auch nicht zur Ablösung eigne, wohin z. B. namentlich die Drittelspflicht gehört.

Welcker: Was die Bemerkungen des Hrn. Regierungs-Commissärs betrifft, so sprach ich von solchen Manumissionsgebühren, die den Charakter der Nachsteuer haben und davon, daß solche noch bestehen. So wie der Hr. Minister v. Blittersdorff anzudeuten schien, habe ich mich übrigens nicht ausgesprochen, nämlich nicht gesagt, daß die Badische Regierung in Beziehung auf die Pflichten der Humanit zurück seye. Ich habe aber den Geist des Bundesgesetzes gelobt, denn ich bin gerecht und freue mich jedesmal, wenn ich an dem Bund etwas zu loben finde, wo ich es dann auch mit Ueberzeugung thue. Ob es geeignet ist, die Theilnahme gegen die unglücklichen Menschen, die unser Land verlassen zu müssen glauben, gewissermaßen zum Gegenstand einer feinen Spötterei zu machen, überlasse ich der Kammer. Von Thränen, die ich vergieße, habe ich nicht gesprochen, aber lebhafte Theilnahme fühle ich für sie.

Bader: Ich unterschreibe wie der Abg. Schaaff Dasjenige, was der Abg. Zentner gegen das Gesetz von 1825 gesagt hat; aber ich wiedersetze mich seinem Vorschlag. Er ist derselbe, der schon im Jahr 1835 in Folge der von dem Abg. v. Tscheppe gestellten Motion gemacht wurde. Man hat ihn damals verworfen, weil die Kammer die Ueberzeugung erhielt, daß durch einen solchen Vorschlag der Zweck, den man erreichen will, nicht erreicht werden kann. Man hatte dafür die Erfahrung vor sich. Schon oft wurden von der Regierung früher solche Verzeichnisse eingefordert, aber die Gemeinden wollten oder konnten sie vielmehr nicht geben. Schon häufig ist gezeigt und nachgewiesen worden, daß die Gemeinden nicht im Besitz derjenigen Urkunden und Urbarien seyen, welche nöthig sind, um vollständige Verzeichnisse vorlegen zu können. Wenn auf eine von der Regierung ohne Androhung eines Präjudizes erlassene Aufforderung keine Verzeichnisse oder solche gefertigt werden, die nicht vollständig und in welchen Abgaben ausgelassen sind, so frage ich, was die Folge davon ist? Keine andere, als daß die nicht angegebenen Abgaben ewig fortdauern werden. Daß die Androhung eines Präjudizes keine Rechtsverletzung enthält, ist schon vielfach nachgewiesen worden, und darum will ich kein Wort weiter darüber verlieren. Der Herr Regierungs-Commissär Lang hat den Begriff, den die Commission von den alten Abgaben aufstellt, getadelt und bemerkt, dem Landrecht gegenüber möge

er richtig seyn, aber er sey den Begriffen entgegen, die man bis dahin von alten Abgaben gehabt. Darauf erwiedere ich zum Voraus, daß hier nur das Landrecht maßgebend seyn kann. Wenn sich darum handelt, ob ein Privatmann an den andern etwas zu fordern habe, oder ob Einer dem Andern etwas schuldig seye, kann nur das Landrecht entscheiden. Der Hr. Regierungs-Commissär hat den Begriff aufgestellt, alte Augaben seyen solche, welche eine öffentlichrechtliche Natur haben. Ich finde dieses nicht unbedingt richtig: das Landrecht führt zweierlei alte Abgaben auf, nämlich solche, die aus dem öffentlichen Recht und solche die aus privatrechtlichen Verhältnissen entstanden sind. Insofern nun das Landrecht auch solche öffentlichen Ursprungs aufgenommen hat, so haben sie dadurch privatrechtliche Natur erhalten, und müssen vom Richter geschützt werden, bis sie aufgehoben werden. Die meisten läßt es aber nicht mehr neu entstehen und erklärt sie für ablösbar und sagt damit, daß sie zu dem Prinzip', worauf das Landrecht überhaupt ruht, nicht passen. Der Hr. Regierungs-Commissär hat ferner gesagt, es müßten am Ende auch die Steuern und Abgaben diesen Bestimmungen unterliegen oder aufhören, weil sie nicht, wenn ich ihn recht verstanden, vom Landrecht sanctionirt seyen. Ich sage, eine Sanctionirung des Landrechts ist allerdings nicht erforderlich, aber Niemand ist doch Steuer zu zahlen schuldig, ausser wenn er durch das Steuergesetz dazu verpflichtet wird, Niemand darf eine Abgabe geben, ausser in Folge eines verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetzes. Niemand wird doch behaupten wollen, daß wir ausser dem Staat den Grundherren oder Corporationen oder irgend Jemand anders steuerpflichtig seyn sollen. Der Hr. Regierungs-Commissär hat ferner gewünscht, daß die Abgaben bezeichnet werden, die noch bestehen, und sich auf das Verzeichniß berufen, welches das Landrecht enthält und gesagt, über Gilten und Zinse bestehe ein Ablösungsgesetz, die Erbpflicht sey durch ein Gesetz aufgehoben, die Frohndpflicht sey für ablösbar erklärt und ein Gesetz bestimme die Normen der Ablösung, so daß nur noch die Bannrechte übrig blieben. Vorläufig bemerke ich nur, daß es bei den Gerichten zweifelhaft ist, ob durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820 alle Erbpflichten, von denen das Landrecht im Satz 710 g spricht, aufgehoben seyen oder nur einige. Das Gesetz spricht von Leibeigenschaftsabgaben, und ich für meinen Theil würde mich dahin entscheiden, daß damit alle Erbpflichten aufgehoben worden seyen, denn wenn man die Bestimmung des §. 18 des sechsten Constitutions-Edicts damit vergleicht, so muß man zu dieser Ansicht gelangen. Ich weiß aber, wie schon gesagt, daß bei den Gerichten Zweifel darüber herrscht, ob nicht andere Erbpflichten nebst den aufgehobenen Leibeigenschaftsabgaben noch bestehen. Aus den Bemerkungen des Hrn. Regierungs-Commissärs ziehe ich übrigens den Schluß, der mir ganz angenehm ist, daß nämlich keine Abgaben mehr bestehen, die rechtlich gefordert werden können, ausser der Bannpflicht und solchen Abgaben, für die schon Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze bestehen. Dieses ist das Ziel, nach dem die Commission strebt. Das Landrecht setzt die Formen fest, unter denen man künftiges Eigenthum, oder Rechte an Eigenthum, wie das Landrecht sagt, erwerben und inne haben kann. Diese Formen sind zweierlei Art, nämlich solche, die dem Landrecht der Mehrheit nach ursprünglich angehören, und wonach man fort an neu erwerben und besitzen, kann und dann solche, die für Berechtigungen, welche einer der Einführung des Landrechts vorangegangenen Zeit angehören, und denen man noch einstweiligen Bestand sichern sollte, gegeben würden. Diese letztern Formen sind aber nur vorübergehend, denn eine Fortpflanzung der Berechtigungen, für die sie gegeben sind, gibt das Landrecht nimmermehr zu. Im Jahr 1825 und auf früheren Landtagen, ich bemerke dieses nur im Vorübergehen, wurde darüber gestritten, ob man nicht geradezu sagen soll, alle Abgaben seyen aufgehoben, die nicht privatrechtlich seyen, oder nach dem Landrecht ferner fortbestehen können. Ich behaupte, diese Bestimmung besteht schon seit dem Jahr 1810, nämlich seit Einführung des neuen Landrechts. Keine Forderung zwischen Privatleuten kann nach dem Landrecht ferner mehr bestehen, wenn sie nicht in einer Form existirt, die das Landrecht sanctionirt, oder wenn sie nicht einen landrechtlichen Titel für sich hat. Ist der Schluß des Hrn. Regierungs-Commissärs Lang dahin zu verstehen, daß keine Abgaben mehr bestehen, als solche, welche in eine der erst erwähnten Formen passen, also ferner landrechtlich fortbestehen und auch neu entstehen können, und solche über welche bereits Ablösungs- oder Aufhebungsgesetze bestehen, so bedarf es keines neuen Ge-

setzes; aber ich glaube das Gegentheil, daß nämlich noch andere alte Abgaben vorhanden sind. Die Tendenz der Commission geht also dahin, daß, wenn noch solche Abgaben bestehen, besonders Erbpflichten, über deren Aufhebung Zweifel bestehen, diese durch ein Gesetz gegen Entschädigung aufgehoben werden. Ihre Tendenz ist, wiederhole ich, daß, wenn bei der Anmeldung der Abgaben vorkommen, welche in keine der landrechtlichen Formen passen, welche also, wenn sie der Pflichtige widerspricht, von dem Richter nicht ferner geschützt werden können, der fernere Fortbezug untersagt und im Wege der Vermittlung eine billige Entschädigung dafür gegeben werde. In diesem Falle aber glaube ich, daß den Pflichtigen nicht allein die ganze Entschädigung zugemuthet, sondern auch der Staat dazu beitragen sollte. Der Antrag auf Eintheilung in Bezirke ist schon von mehreren Rednern widerlegt worden, und ich will nur noch bemerken, daß, wenn man jetzt, nachdem man für vier Millionen Abgaben abgeschafft hat, eine solche Eintheilung machen wollte, man nur dadurch eine neue Ungleichheit herbeiführen würde.

Ministerial-Rath Lang: Das Resultat, welches der Gesetzesentwurf, den die Commission vorschlägt, haben wird, läßt sich voraussehen. Auf die diesfallsige Adresse des vorigen Landtags hat das Finanzministerium der Hofdomänen-Kammer den Auftrag ertheilt, durch mehrere Domänen-Verwaltungen aus ihren Rechnungen alle Abgaben zusammen stellen zu lassen, die nicht offenbar privatrechtlich seyen, wie z. B. der Pachtzins ꝛc. Das Resultat war, daß acht Domänen-Verwaltungen aus den verschiedenen Landestheilen diese Verzeichnisse einschickten, worin aber keine andere Abgaben enthalten waren, als solche, die entweder offenbar privatrechtlich sind, oder sich nach den bestehenden Gesetzen zur Aufhebung oder zur Ablösung eigneten.

Bader: Die Aufhebung und Ablösung der alten Abgaben, welche der Staat bezieht, ist weiter fortgeschritten, als es da der Fall ist, wo die Grundherren die Berechtigten sind.

Ministerialrath Lang: Meine Behauptung ist blos die, daß die bestehenden Gesetze genügen, die aber auch, wer nun der Berechtigte sey, gleich beobachtet werden müssen.

Bader: Der Fiscus ist in dieser Hinsicht weit loyaler und kann auch loyaler seyn, als die übrigen Berechtigten.

Regenauer: Ueber den Vorschlag der Commission erlaube ich mir nur einige Worte. Schon auf dem vorigen Landtage ist von einem ähnlichen Wege der Untersuchung die Rede gewesen, allein es haben sich von verschiedenen Seiten Bedenklichkeiten herausgestellt. Auch heute schon hat eine Stimme verschiedene Bedenklichkeiten gegen den Vorschlag der Commission erhoben, und wie wir aus der weitern Ausführung hörten, ist jener Redner auch kein Freund der Beibehaltung alter Abgaben, sondern ein Feind derselben, hat aber nur den Weg, auf dem die Abschaffung geschehen soll, nicht für angemessen erkannt. Auch ich erkenne diesen Weg nicht für angemessen. Auch ich bin gewiß kein Freund von Beibehaltung solcher alten Abgaben, die die Natur einer Steuer oder einer öffentlichen Abgabe haben. Allein ich halte den vorgeschlagenen Weg nicht für gerecht, nicht für ganz zweckmäßig und nicht für nothwendig. Nicht für gerecht: meinem Rechtsgefühl widerstreitet es nämlich, diesen Weg zu gehen. Was will man denn am Ende anders erreichen, als die jetzige Gesetzgebung schon erreichen will? Die Commission vermuthet, es sey noch eine Menge von Abgaben vorhanden, die theils aufgehoben, theils nach diesem oder jenem Fuß abgelöst werden sollten, und um zu dem Schritt, den sie in Folge dieser Vermuthung für nothwendig hält, Material zu erhalten, sollen alle Gefällberechtigte aus ihrem ruhigen Besitz aufgeschreckt werden; sie sollen ihre Bezüge anmelden, es soll ein Präjudiz daran geknüpft, und sie selbst sollen mit dem Verlust ihrer Gefälle bedroht seyn, wenn sie die Frist versäumen. Nach meinem Rechtsgefühl, das allerdings kein juristisches, sondern ein natürliches Rechtsgefühl ist, halte ich diese Bestimmung nicht für ganz gerecht.

Ich halte sie aber auch nicht für zweckmäßig. Es sollen alle alten Abgaben nach den Merkmalen, welche die Commission bezeichnet hat, angemeldet werden. Nun setze ich mich in die Lage der Behörde, welche die gefällberechtigten Domänenverwaltungen zu vertreten hat, und frage mich, was diese nun zu thun haben würde? Sie würde an die Domänenverwaltungen die Weisung erlassen, eine Abschrift ihrer Rechnungen über alle diejenigen Titel, die sich auf ihre Bezüge gründen, falls es nicht gerade Capitalzinse oder Pachtzinse sind, dem Amt vorzulegen. In derselben Weise müßten die Recepturen der Standes-

und Grundherren, die Pfarrer und Schullehrer, die Mößner, die Gemeindediener, ja die Feldhüter, weil Schützenlohn auch dahin gehört, solche Verzeichnisse an das Amt eingeben. Was wollte man nun aber aus diesen Verzeichnissen entnehmen? Man müßte eine besondere, und zwar eine, ein großes Collegium bildende Behörde niedersetzen, um aus diesen voluminösen, und, weil nur der Name der Abgabe darin stünde, nichts sagenden Materialien etwas zu schöpfen, was sie zu ihrem Zweck brauchte. Das wäre aber nicht praktisch und auf diesem Wege würde man nicht zum Ziele gelangen. Ich habe selbst die Erfahrung für mich, auch wenn man nicht schon a priori zu diesem Schluß gelangen könnte. Bei Abfassung des Gesetzes von 1825 glaubte man auch diesen Weg gehen zu können. Man hatte, ehe es zum Gesetz kam, wie die älteren Mitglieder der Kammer wohl wissen werden, auch ein großes Material von Abgaben gesammelt, und glaubte in Kenntniß derjenigen zu seyn, die zur Aufhebung geeignet seyen, und das Gesetz selbst sagte darum, es werde den Gemeinden bekannt gemacht werden, welche Abgaben aufgehoben seyen. Als es aber an die Bekanntmachung gehen sollte, bemerkte man bald, daß alle diese Materialien oder bei weitem der größte Theil derselben durchaus nicht brauchbar sey. Es mußte also in der Vollzugsverordnung gleich wieder ein anderer Weg betreten, nämlich den Belasteten die Auflage gemacht werden, erst zu liquidiren und die Bezüge, deren Aufhebung sie für begründet hielten, anzumelden. In derselben Weise würde man jetzt wieder, wenn man den Weg der Commission verfolgen wollte, auf große Schwierigkeiten stoßen. Wenn ja eine solche Generalliquidation gewählt werden sollte, so würde ich lieber den Vorschlag des Abg. Zentner billigen, wonach doch das Amt eine Vorprüfung zu machen hätte und die höhere Behörde, die man dazu bestimmen würde, wenigstens einiges vorbereitete Material anträfe. Ich halte den vorgeschlagenen Weg zuletzt nicht für nothwendig. Ich habe freilich auch gehört, es sey noch eine ungeheure Masse solcher Abgaben vorhanden. Man hat aber auf verschiedene Aufforderungen sehr wenige zu bezeichnen gewußt, und ich glaube, aus verschiedenen Verhältnissen schließen zu können, daß es sich mit dieser außerordentlichen Menge nicht so verhält. Ich schließe dieses erstens aus den Anmeldungen, die in den letzten Jahren einkamen. Wir haben bei der Amortisationskasse eine Rentensumme von mehr als 200,000 fl., und davon sind in den Jahren 1834 — 1836 nur 4,500 fl. als Entschädigungsbeitrag angewiesen worden. Sie sehen daraus, daß die Zahl der in der neueren Zeit angemeldeten Beträge sehr klein ist, und daß hiernach die Vermuthung nahe liegt, daß nicht mehr sehr viele Abgaben bestehen. Zu diesem Schluß könnte man Zweitens auch kommen, durch eine weitere Untersuchung, die von der Regierung angestellt wurde, und die ich, die Erlaubniß des Herrn Finanzministers vorausgesetzt, in ihrem Resultat mittheilen kann. Sie haben auf dem vorigen Landtage die Regierung gebeten, nähere Untersuchungen über die Drittelspflicht, den Handlohn ꝛc. anstellen zu lassen, und in diese Cathegorie gehören die meisten Abgaben, die Sie wahrscheinlich so erschreckt und die Ihnen zu der Behauptung Veranlassung gegeben haben, es sei eine außerordentliche Menge vorhanden. Es handelt sich hier von Drittelsgebühr, Sterbfall, Besthaupt, Herdrecht, Kauffall, Handlohn, Währschaftsgebühren, Ehrschatz, Kreuzergeld u. s. w. Die Forschungen, die darüber gemacht wurden, haben folgendes Resultat geliefert. Es sind diese Abgaben allerdings noch in vielen Gemeinden des Landes verbreitet und zwar, was besonders zu bemerken ist, besonders in den Gebirgsgegenden. Die jährliche Summe derselben beläuft sich, nach dem durchschnittlichen Gefällbetrag im Seekreis, auf 1,202 fl. 29 kr., im Oberrheinkreis auf 1,625 fl., im Mittelrheinkreis auf 2,304 fl., im Unterrheinkreis auf 13,779 fl., zusammen 18,911 fl. 29 kr. Darunter ist der Domänenfiscus jetzt nur noch mit 1,461 fl. 32 kr. betheiligt; denn die Gefälle dieser Art, die dem Domänenfiscus gehörten, sind größtentheils abgekauft. Das Ablösungskapital der bereits abgelösten Drittel, beträgt 183,986 fl. — Es rührt größtentheils von Drittelsgebühren des Domänenfiscus und nur zu geringem Theil von Drittelsgefällen dritter Personen her. Dieses sind, wie ich mit Sicherheit sagen kann, die meisten alten Abgaben, um die es sich noch handeln möchte; sie sind es in einem Gefällbetrag von 18,000 fl., also lange nicht dem zehnten Theil Desjenigen, für das die Amortisationskasse Entschädigung gegeben hat, und gewiß nicht in dem zwanzigsten Theil Desjenigen, was seit dem Jahr 1815 bis jetzt aufgehoben wurde. Nun darf man aber gewiß

nicht annehmen, daß diese Drittelsgebühren ꝛc. größtentheite alte Abgaben öffentlicher Natur sind, denn eine nähere Untersuchung, die, wie ich anerkenne, noch nicht erschöpft ist, von der ich aber wünsche, daß sie erschöpft werden sollte, wird zeigen, daß bei weitem der größte Theil dieser Gefälle doch rein privatrechtlicher Natur ist; obgleich ich keineswegs läugne, daß darunter welche seyn mögen, die einen rein öffentlichen Character haben. Damit glaube ich den Herrn Berichterstatter, der sich bereits erhoben zu haben scheint, um mich widerlegen zu wollen, einigermaßen zu beruhigen. Wenn demnach der Vorschlag der Commission dahin modificirt werden wollte: die Regierung zu bitten, hinsichtlich dieser Drittelsgebühren und aller derjenigen Abgaben, die unter dieser Cathegorie noch vorkommen, eine nähere Untersuchung eintreten zu lassen, und nach Befund deren Aufhebung oder Ablösung einzuleiten — so könnte ich mit Vergnügen beistimmen, denn dieses wäre am Platz. Zu etwas Weiterem aber könnte ich nicht stimmen, nicht einmal dafür, daß, wie der Abg. Zentner vorgeschlagen hat, eine Revision der Gesetzgebung von 1825 Statt finde. Ich anerkenne mit ihm, daß das Gesetz von 1825 allerdings einige Mängel hat, allein ich gehöre zu Jenen, welche meinen, nach diesem Gesetz sei fast Alles, was die Natur einer öffentlichen Abgabe habe, bereits aufgehoben, und ich glaube nicht, daß es nothwendig sei, jetzt, nachdem das Gesetz volle 12 Jahre bestanden hat, und bei weitem zum größten Theil vollzogen ist, erst noch eine Revision eintreten zu lassen. Es ist freilich auch noch von verschiedenen andern Abgaben die Rede gewesen, die aber meiner Ansicht nach nicht hieher gehören, wie z. B. die Abzugsgebühren. Diese bestehen nicht bei dem Ueberzug von einem Landestheile in den andern, auch nicht bei dem Ueberzug von einem deutschen Staat in den andern, und nicht bei dem Ueberzug in einen außerdeutschen Staat, mit welchem Freizügigkeitsverträge geschlossen sind. Zwar gibt es, wie der Herr Minister des Auswärtigen schon bemerkt hat, ungeachtet der Bemühung der Regierung, solche Freizügigkeitsverträge abzuschließen, doch noch einige Länder, mit denen sie nicht geschlossen worden sind; allein wenn ich gleich alle Theilnahme für die unglücklichen Leute hege, die zuweilen durch ihre Verhältnisse oder durch die Stimmung ihres Gemüths veranlaßt werden, in ein solches Land zu ziehen, so weiß ich doch eigentlich nicht, wie man diese Abgaben aufheben könnte. Schon der Entschädigungsfuß würde schwer zu finden seyn, besonders darum, weil die Regierung mit jedem dieser fremden Länder, heute oder morgen, sobald Gelegenheit dazu sich zeigt, einen Freizügigkeitsvertrag abschließen kann. Uebrigens sind diese Abgaben, so weit sie noch bezogen werden, nicht blos in den Händen der Standes- und Grundherren, sondern auch in den Händen des Staats, der, sofern er dazu berechtigt war, eben so wenig darauf verzichtet hat.

Zentner: Die allgemeine Anerkennung meiner Behauptung von der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung hinsichtlich der alten Abgaben, selbst von Seiten der Regierungscommission, spricht gerade für die Nothwendigkeit einer vollständigen Revision. Gegen die Art und Weise, wie ein künftiges Gesetz nach meiner Ansicht darüber vorbereitet werden solle, haben sich theils Einwendungen erhoben, theils haben auch einzelne Redner meine Ansicht getheilt. Gegen mich wurde insbesondere angeführt, die Art und Weise, wie ich die Vorbereitung beantrage, sey schon auf dem Landtag v. 1835 vorgeschlagen worden. Dieß ist aber nicht richtig. Es wurde blos ein ähnlicher Vorschlag gemacht; allein er ist wesentlich verschieden von dem meinigen. Damals war die Rede davon, Commissäre in die Einzelnen Gemeinden hinauszuschicken, und auf solche Weise alle alten Abgaben auszumitteln. Man hat aber damals insbesondere entgegenhalten, daß dieß bedeutende Kosten veranlassen würde, und gerade diese Rücksicht war es, an der jener Antrag scheiterte. Mein Vorschlag dagegen würde vielleicht den tausendsten Theil jener Kosten verursachen, denn er würde ausgeführt von Beamten, die schon bezahlt sind, und die deshalb keinen Kreuzer weiter erhielten. Die einzigen Kosten, welche entstehen würden, wären diejenigen, die durch die Gemeindevorsteher, wenn sie von ihrem Wohnsitz zum Amt kämen, veranlaßt würden. Diese dürften aber wohl auf die Gemeinden fallen, die deßhalb keine Reklamation erheben würden. Ich muß übrigens aufrichtig gestehen, daß, wenn auch mein Vorschlag derselbe wäre, wie er im Jahr 1835 gemacht wurde, darin doch noch kein zureichender Grund läge, aus dem wir ihm heute unsere Zustimmung versagen könnten. Entscheidend ist nur, ob die Kammer sich überzeugen kann, daß dieser Weg auf eine angemessene

Weise zum Ziele führe, und ungeachtet dessen, was ich dagegen hörte, glaube ich noch immer, daß dies unter den bestehenden Verhältnissen der einzige Weg ist, besonders darum, weil wir mit dem Commissionsantrag an zwei Orten scheitern würden. Der Abg. Bader hat bemerkt, daß auf diese Weise eine große Unvollständigkeit bleiben könnte. Denn wenn man auch die einzelnen Abgaben herausgehoben zu haben glaube, so könnten hintendrein noch andere vorkommen, die nicht berücksichtigt wären. Ich antworte darauf, man wende nur den gehörigen Fleiß bei Sammlung der einzelnen Abgaben an, man treffe die Anstalten auf eine zweckmäßige Weise, und es wird dann ein solcher Mißstand nicht zum Vorschein kommen. Das Unglück wäre übrigens auch nicht so groß, wenn auch eine oder die andere im Rückstand bliebe, als jenes Unglück groß wäre, welches das Durchgehen des Commissionsantrags zur Folge hätte. Dem Abg. Regenauer danke ich für seine motivirte Zustimmung zu meinem Vorschlag, möchte aber nur eine Bemerkung von ihm erläutern und berichtigen. Er hat von einer Vorprüfung des Amts gesprochen, allein diese will ich nicht, sondern ich beabsichtige blos eine Sammlung, und nur, in so fern die Abgaben zu sammeln wären, möchte ich die Thätigkeit der Aemter in Anspruch nehmen. Der Herr Finanzminister hat bemerkt, sowohl der Abg. Schaaff als ich seyen im Irrthum, wenn wir glauben, es handle sich im Gesetz von 1825 um Steuern, die im Gesetz von 1815 nicht aufgehoben worden seyen. Ich muß diese Behauptung des Hrn. Finanzministers auf die bestimmteste Weise widersprechen. Hinsichtlich des Gesetzes von 1825 weise ich nur auf den Art. 1 Nr. 1 hin und frage, ob dies nicht directe Steuern sind, und alte directe Steuern sind in dem Gesetz von 1815 Art. 2 aufgehoben worden. Alle Häusersteuern ꝛc. ꝛc. sind aufgehoben, und dann ist von Kammerschatzungen, Fräuleinsteuern, Gemeinde-, Kopf- und Vermögenssteuern die Rede, welch letztere gewiß direkte Steuern sind. In No. 7 jenes Artikels sind dann noch Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeiverwaltung aufgeführt, was ebenfalls direkte Steuern sind. Ferner ist im §. 9 von den, von den ehemaligen Dinggerichten herkommenden Abgaben die Rede. Alle diese Abgaben tragen ohne Zweifel die Natur der direkten Steuern, wie sie damals bestanden, an sich. Es sind Unter-Arten davon, und ich kann somit dem Herrn Finanzminister nicht recht geben, daß wir, der Berichterstatter und ich, im Irrthum gewesen seyen. Man hat gesagt, es seyen im Jahr 1815 diese Abgaben nicht ohne Entschädigung abgeschafft worden, weil es dort nicht heiße, sie seyen ohne Entschädigung aufgehoben. Gerade aber weil nicht gesagt ist, daß sie gegen Entschädigung aufgehoben werden, sind sie, glaube ich, wirklich ohne Entschädigung aufgehoben worden; denn wenn man sie gegen Entschädigung hätte aufheben wollen, so hätte man es sagen müssen. So viel ich weiß, hat man auch die Sache damals und nachher nicht anders betrachtet. Der zweite Herr Regierungskommissär hat behauptet, alle alten Abgaben seyen in dem Gesetz von 1825 schon aufgehoben. Dieses Wort klingt sehr schön, und es wäre nur zu wünschen, daß es vollständige Anerkennung nicht nur im Lande, sondern auch beim Großherzoglichen Finanzministerium selbst erhalten möchte. Gerade aber der Umstand, daß einerseits die Regierung behauptet, alle alten Abgaben seyen aufgehoben, und anderseits fast alle Kammermitglieder die Ueberzeugung haben, es bestehen da und dort noch viele alte Abgaben fort, beweist, daß es wenigstens an Demjenigen fehlt, was ich herbeiführen möchte, nämlich an deutlichen Bestimmungen der Gesetze. Eine Revision der diesfallsigen Gesetzgebung ist also jedenfalls nothwendig, selbst wenn nach Ansicht der hohen Regierung alle alten Abgaben in den vorliegenden Gesetzen aufgehoben wären.

Finanzminister v. Böckh. Wenn ich den Herrn Abg. Zentner hätte unterbrechen dürfen, so hätte er 5/6 seiner Widerlegung sparen können. Er hat mich mißverstanden, die Mehrheit der Kammer wird mich verstanden haben. Ich habe gesagt, im Jahr 1815, wo die neue Steuer eingeführt worden, habe man diejenigen frühern Steuern aufgehoben, die in die Staatssteuerkasse geflossen seyen, und nur von diesen sey damals die Rede gewesen. Der Herr Abgeordnete Zentner wird nun bemerken, daß auf diese Erklärung seine Widerlegung gar nicht paßt.

Zentner: In dem Gesetze von 1815 ist die Aufhebung allgemein ausgesprochen worden.

Knapp: Ich habe den Antrag des Abg. Zentner unterstützt, weil nur dadurch heraus gestellt werden kann, welche Summe man noch braucht, ob man noch 100,000 fl.

oder noch eine Million zu geben hat. Wenn diese Liquidation auch nicht ganz genau durchgeführt werden kann, so liefert sie doch eine summarische Uebersicht darüber, wieviel die Allgemeinheit noch zu leisten hat. Ich habe den Antrag auch darum unterstützt, weil ich finde, daß dadurch eine Vertagung der vorliegenden Gesetze erzielt wird, welche Vertagung ich allerdings wünschen muß. Bis zum nächsten Landtage werden wir die näheren Berechnungen über das, was die Allgemeinheit noch schuldig ist, erhalten und es wird sich bis dorthin auch hinsichtlich der neuesten Bundesbeschlüsse zeigen, ob man blos bei den Gesetzen von 1825 und 1828 stehen bleiben soll, wenn der andere Theil nicht mit den Gesetzen von 1831 und 1833 zufrieden ist. Der Abg. Schaaff hat mir letzthin gesagt, die Discussion sey geschlossen, und ich hätte meine Bemerkungen bei der allgemeinen Discussion vorbringen sollen. Heute aber habe ich gefunden, daß derselbe Abgeordnete mehrmals das Wort nahm und die schon geschlossene Discussion fortgesetzt hat.

Rettig: Ich unterstütze den Vorschlag des Abg. Zentner darum, weil ich darin das sicherste Mittel finde, den Zweck zu erreichen, den die Commission und der Hr. Antragsteller selbst erreichen will. Ich glaube nämlich, daß durch eine Zusammenstellung aller Abgaben, wie sie noch in den einzelnen Bezirken bestehen, und zwar auf die vorgeschlagene Art, wir am leichtesten ans Ziel kommen. Man hat zwar diesem Vorschlag entgegen gehalten, es werde dadurch das wiederholt werden, was schon früher geschehen ist, das heißt: man werde die Gemeinden blos veranlassen, abermals die Kosten für eine Art von Liquidation aufzuwenden, wodurch schon früher der Zweck nicht erreicht worden sey. Ich glaube aber darauf aufmerksam machen zu müssen, daß das, was früher geschehen ist, keineswegs das enthält, was der Abg. Zentner will, sondern blos eine Aufforderung an die Pflichtigen geschehen ist, ihre Entlastungsgesuche einzureichen. Würde aber dieser Vorschlag dahin ausgedehnt, daß man bezirksweise durch Einvernehmen der Ortsvorgesetzten und der einzelnen Bürger in den Gemeinden diese Abgaben genauer kennen lerne als bisher, und lassen sich die bezirksämter angelegen seyn, alle diese Nachforschungen mit Genauigkeit anzuordnen, so zweifle ich sehr, daß nicht der Zweck besser erreicht wird, als durch die bloße Aufforderung der Abgabepflichtigen zu Einreichung ihrer Entlastungsgesuche. Der Abg. Bader hat bemerkt, dieser Weg sey schon im Jahr 1835 von dem Abg. v. Tscheppe vorgeschlagen, durch die Mehrheit der Kammer aber verworfen worden, indem man sich von der Mangelhaftigkeit einer solchen Maßregel überzeugt habe. Ich muß gestehen, daß ich diese Ansicht nicht theile, sondern wiederholt dem Vorschlag des Abg. Zentner beitrete, der etwas ganz anderes will, als jener von der Kammer verworfene Vorschlag.

v. Rotteck: Ich halte für unnöthig, zur Rechtfertigung des von mir aufgestellten Grundsatzes irgend etwas weiteres hinzuzufügen, da die Einwendungen, welche von verschiedenen Seiten dagegen erklungen sind, meiner Ansicht nach nur auf der Oberfläche schwimmen und nicht in die Tiefe gedrungen sind. Ich bin auch vollkommen überzeugt, daß es nicht leicht möglich seyn wird, gegen meinen Grundsatz etwas Gewichtiges anzuführen. Nur einen einzigen Punkt, nämlich die Art und Weise, wie diese Einwendungen vorgebracht worden sind, erlaube ich mir zu berühren, weil ich für möglich halte, daß die dabei gebrauchten Redensarten auf solche Personen, die etwa ein leicht aufzuregendes Gefühl haben, oder bei denen das Gefühlsvermögen stärker als der Verstand ist, einigen Eindruck machen könnten. Ich meine nämlich die Einwendung, die mir insbesondere gemacht wurde, in Beziehung auf die Rechtsbegründung meines Vorschlags, wonach die standesherrlichen Bezirke jene Gesammtheit wären, von denen auch ein Theil der Ablösungssumme erhoben und erst der andere Theil von der großen Staatsgesammtheit getragen werden sollte. Man hat dagegen gesagt, das sey ein Vorschlag, oder eine Idee, die gegen die öffentliche Ehre streite und die den Sinn habe, die halben Seelen, mit welchem Namen allerdings die standesherrlichen Unterthanen auf dem Wiener Congreß belegt wurden, als halbe Seelen zu sanctioniren und die Aufnahme derselben in unsern Staatsverband nur so wirksam seyn zu lassen, daß sie halbe Menschen bleiben. Dieses macht bedeutenden Eindruck, wenn man nicht näher darüber nachdenkt. Allein bei besserem Nachdenken wird man den Ungrund dieser Declamation einsehen. Daß man in Wien die standesherrlichen Unterthanen bei Vertheilung der Länder und Ländchen und den zu diesem Behuf angestellten Berechnungen, halbe Seelen genannt, daß man sie nicht so voll in Anschlag gebracht hat, als die Unterthanen von andern Bezirken, kann nur

so gedeutet werden, daß bloß in Beziehung auf den Staat, welcher derartige Gebiete oder Bezirke zu übernehmen hatte, ein solcher Anschag statt finden solle; und hierin liegt schon darum etwas Wahres, weil die Domänen in diesen Bezirken nicht an den neuen Staat übergingen, sondern dem Herrn des als Staat aufgelösten Landes geblieben sind. Während also die Unterthanen in den übrigen Bezirken des Landes nicht nur mit ihrer Steuerfähigkeit, sondern auch noch mit dem ganzen Gesammteigenthum der Domänen in Anschlag zu bringen waren, sind die Bewohner der standesherrlichen Gebiete, wo diese Domänen mangeln, nur mit dem andern Theil, nämlich der Steuerpflicht, in Anschlag zu bringen, also nur für halbe Seelen zu rechnen, indem man bloß nach der Seelenzahl abschätzte. Wir haben übrigens diesen Uebelstand auf keinen Fall verschuldet, und wir sind nicht schuldig daran, daß eine solche Eintheilung gemacht und solche Grundsätze in Beziehung auf die Domänen aufgestellt worden sind. Wollte man aber gleichwohl die Schuldigkeit behaupten, daß nun wir, nämlich die Angehörigen des alten Staats, um die Rechtsungleichheit aufzuheben, die halben Seelen möglichst zu ergänzen hätten, so könnte dieses nur dadurch geschehen, daß wir unsere eigenen ganzen Seelen auf dreiviertels Seelen reducirten und dadurch die halben Seelen ebenfalls zu dreiviertels Seelen machten, wodurch dann die Gleichheit hergestellt wäre. Man wird aber dieses, etwa in Beziehung auf staatsrechtliche Verhältnisse und Schuldigkeiten anwendbare, Gleichniß oder Bild in keinem Fall auf die Verhältnisse der Privatgläubiger dieser betheiligten Länder oder ihrer Bewohner, oder auf den ganzen Vermögensstand derselben überhaupt beziehen können, weil durch die Aufnahme eines Bürgers, oder einer Bevölkerung in einen andern Staat nicht gesagt ist, es soll nun zwischen beiden eine vollkommene Gleichheit auch des Vermögens eintreten.

Die öffentliche Ehre soll durch die Andeutung dieses Grundsatzes gefährdet, oder angegriffen seyn! Es hat jedoch der Redner, der dieses sagt (Welcker) selbst zu dem Gesetz über Abschaffung der Herrenfrohnden mitgestimmt, wo derselbe Grundsatz ausgeführt wurde, indem man der Gesammtheit Derjenigen, die eine gewisse Schuld gegen einen gewissen Herrn hatten, oder der wenigstens eine gewisse Last factisch gegen einen Herrn auflag, die Hälfte der Ersatzschuldigkeit zuwies, während sie von der andern Hälfte auf Kosten der großen Gesammtheit frei wurden. Das war ein honneter Vergleich, und die Betheiligten hatten keinen Grund, zu klagen, wenn die große Gesammtheit nur die Hälfte der gleichwohl ihnen allein obgelegenen Schuld übernahm. Die Anwendbarkeit auf die standesherrlichen Gebiete in dem vorliegenden Fall springt in die Augen und braucht nicht weiter dargethan zu werden.

Soll es denn wirklich ein Gebot der Ehre seyn, daß weil zur Aufhebung von Abgaben oder Lasten in den fraglichen Bezirken, neben den Reichen auch die Armen und Wittwen und Waisen beitragen mußten, nun zur Aufhebung derselben gleichfalls ohne Unterschied Arme wie Reiche in den nicht standesherrlichen Bezirken, welche rechtlich diese Sache gar nicht angeht, beitragen? Das kann ich mir nicht vorstellen, welches Gesetz der Ehre es mit sich führt, daß viele tausende Arme neben den Lasten, die sie jetzt noch in den standesherrlichen Bezirken wirklich tragen, oder von denen sie sich durch selbsteigene kostspielige Ablösung frei machten (wie bei Gilten) oder frei machen müssen (wie bei Zehnten) jetzt noch einen weitern Beitrag geben sollen, um die Leute in den standesherrlichen Bezirken von einer Last zu befreien, die man doch als wirkliche Schuld anerkennt, indem sonst die Ablösung etwas Absurdes wäre und die unentgeldliche Freilassung sich von selbst als Recht darstellte! Wenn die Ehre eine solche Gleichstellung forderte, so müßten wir alle Schulden der Gemeinden und Bezirken, auf die Schultern der Gesammtheit nehmen. Wir haben zwar wirklich verschiedene Bezirksschulden auf uns genommen, und bei vielen solcher Schulden sind auch triftige Gründe des Rechts und der Billigkeit vorhanden gewesen. Wer wird aber den Vorschlag machen, alle Bezirks- und Gemeindeschulden ohne Unterschied zu übernehmen? Ehe die Ehre spricht, muß auch das Recht und die Billigkeit gehört werden. Es wird auf den Titel der Schuld ankommen, die da und dort noch besteht, und man soll ja von den vielen Abgaben, die noch bestehen, die Ar- und Natur einer jeden einzelnen untersuchen, wo sich dann zeigen wird, ob es die Ehre fordert, die Bezahlung dieser Schuld den Armen der nicht standesherrlichen Gebiete zuzumuthen, oder ob nicht ein Theil der Ablösungssumme auf die Schultern Derjenigen zu wälzen ist, auf denen die Bürde jetzt factisch beruht.

Ich frage aber weiter, was ist dann für eine Absicht mit meinem Grundsatz ausgesprochen? Zuvörderst ist er zu Befriedigung eines Rechtsbedürfnisses aufgestellt worden. Es ist für den Gesetzgeber nothwendig, bei Sichtung solcher Verhältnisse, die allerdings sehr verwickelt sind, sich zuvörderst einen deutlichen Begriff von der rechtlichen und politischen Natur der hier zur Sprache kommenden Gegenstände zu machen. Was die rechtliche Natur dieser Lasten betrifft, so darf ich annehmen, daß ich meine Ansicht darüber richtig und wahr ausgesprochen habe, denn von einer eigentlichen Widerlegung habe ich nichts vernommen. Was ist aber meine praktische Tendenz bei der Andeutung der fraglichen Grundsätze? meine Tendenz geht wahrlich nicht dahin, die standesherrlichen Unterthanen mehr als absolut nothwendig ist, mit einer Last beladen zu lassen, sondern dahin, daß alle Lasten, die wirklich als unrecht anerkannt werden, unentgeldlich abgeschafft werden, also ohne Belastung, weder der standesherrlichen Unterthanen, noch der großen Gesammtheit. Wenn aber dieses geschehen würde, so würde den ersteren eine große Wohlthat zugehen, weil ja von der Ablösungssumme, die auf die Schultern der Gesammtheit kommt, sie gleichfalls einen Theil zu übernehmen haben. Es wird sich aus der Untersuchung herausstellen, in welchem Maaß diese Abgaben als wirklich offenbar ungerecht und zur Abschaffung geeignet, sich darstellen. Denn die unentgeldliche Abschaffung halte ich bei solchen Abgaben für rechtlich nothwendig, weil ich die rechtliche Haltbarkeit der Deklarationen nicht anerkenne, ob sich gleich selbst mit diesen die unentgeldliche Abschaffung einiger Abgaben noch vereinigen ließe. Weil aber die unentgeldliche Abschaffung nicht überall durchgeführt werden kann, so ist begreiflich, daß eine möglichst wohlfeile Ablösungsweise im Interesse der Gesammtheit liegt und diese wird dadurch veranlaßt, daß man einen Theil der Schuld als die Schuld eines kleineren Bezirks darstellt. Man wird sich ein kleineres Gewissen daraus machen, die große Gesammtheit mit einer großen Summe zu belasten, als eine kleine Gesammtheit, und die Ablösungssumme wird also eine kleinere werden. Jedenfalls wird Dasjenige, was man von dem Standpunkt des Rechts behaupten kann, so hart es scheint, dazu führen, die Natur der zur Sprache gebrachten Verhältnisse etwas genauer zu betrachten, um hiernach so wohlfeil, als es irgend noch möglich ist, denjenigen Bestimmungen Genüge zu leisten, die einmal factisch aber ohne unsere Schuld vorliegen. Es wurde von einer Seite, der man viele Kenntniß in diesem Gegenstand zutrauen darf, gesagt, diejenigen Lasten, die wirklich dem öffentlichen Recht angehören, seyen schon durch das Gesetz von 1825 größtentheils abgeschafft und die wenigen, die noch übrig seyen, trügen weder den Charakter des öffentlichen Rechts, noch die Natur der Leibeigenschaft an sich, sondern etwa die Natur der Zinse und Gilten oder überall die privatrechtliche Natur. Wenn nun dem so ist, wie ich auch in Beziehung auf einen großen Theil der Abgaben Grund habe anzunehmen, so wird die angebliche Ehrenpflicht, diese Schuld aus dem Beutel der Gesammtheit zu zahlen, vollends verschwinden. Soviel in Beziehung auf die Rechtfertigung der von mir gemachten bloßen Andeutung des Rechtsgrundsatzes oder des rechtlichen Verhältnisses, das hier vorliegt und dessen practische Anwendung von Zeit und Umständen abhängen mag.

Ich würde mit Indignation den Vorwurf zurückweisen, als ob ich nur die Idee hätte haben können, den standesherrlichen Unterthanen auch nur die mindeste Belästigung zuzufügen. Meine Tendenz ist vielmehr die, sie dem letzten und eigentlichen Effect nach mehr zu erleichtern, als dies durch die noch so schön klingenden Vorschläge von andern geschehen wird. Was nun den ersten Artikel betrifft, so unterstütze ich den Commissionsantrag, wonach nämlich zum Behuf der Vorbereitung eines endlichen Gesetzes über die alten Abgaben den Berechtigten ein Termin gesetzt werden solle.

Präsident: Da der Abg. v. Rotteck sich bereits auf die einzelnen Artikel des Commissionsentwurfs einläßt, so muß ich für die übrigen Mitglieder, falls sie dieß auch thun wollen, die Bemerkung machen, daß sie sich ja bei Gelegenheit der allgemeinen Discussion über alle Artikel verbreiten können, daher eine spezielle Discussion über die einzelnen Artikel nicht eröffnet, sondern bloß über den Schlußantrag der Commission discutirt wird.

v. Rotteck: Der Abg. Zentner hat einen Vorschlag gemacht, von dem ich glaube, daß er nicht zum Ziele führt. Wir wissen, daß es noch eine Anzahl von Berechtigten im Lande gibt, die noch sehr viele größere oder kleinere Abga-

ben beziehen, und zu beziehen das Recht zu haben behaupten. Unser Vorsatz ist nun aber, die Belasteten so viel und so bald als möglich von diesen Lasten zu befreien, theils auf Unkosten der Gesammtheit, theils auf jene der einzelnen Bezirke oder Pflichtigen. Wir sprechen dadurch gewissermaßen die Geneigtheit aus, in einigen Fällen ganz, in andern zum Theil die Stelle des Schuldners zu vertreten, und das, was die Besitzer mit Recht zu fordern haben, ihnen zu geben oder zu verschaffen. Wie kann nun ein Unrecht darin liegen, wenn der Staat allgemein verkündigt, er habe die Tendenz, alle alten Abgaben gegen Entschädigung aufzuheben, wenn sie auf irgend einem Titel beruhen, den man nennen darf; denn wenn er nicht genannt werden darf, so wollen wir ohne weiters sagen, diese Abgaben seyen abgeschafft. Wenn man aber den Titel nennen darf, so sollen sie sich melden, indem der Staat sagt, bis zu diesem oder jenem Termin sey er geneigt, dem Rechte der Betheiligten, wenn es eines sey, zu entsprechen und entweder die Last als rein privatrechtlich anzuerkennen, und zur Aufhebung durch die Pflichtigen zu decretiren, oder aber auf seine eigenen Schultern zu nehmen, und aus seinem eigenen Vermögen abzulösen, oder aber im Weg des Vergleiches, nach Beschaffenheit der Sache die Ablösung ins Werk zu setzen. Wenn man sagt, man werde bloß eine Masse von Materialien hierdurch erhalten, aus denen man nichts machen könne, so antworte ich, daß man im Jahr 1825 auch nur solche Materialien gehabt und einen sehr wirksamen Gebrauch davon gemacht hat. Es ist geschehen, daß man aus sechstausenderlei Abgaben, die nach der Erklärung des damaligen Regierungs-Commissärs Sensburg vorhanden waren, und von denen man Notiz erhalten hatte, 106 zur Abschaffung decretirte. In diesen Materialien und in den Untersuchungsacten darüber, wird gewiß Vieles liegen, was zum Zweck führen kann. Warum hat man nämlich 106 Abgaben gewählt? ich glaube nicht, daß man sie aus der Urne gezogen hat, wie Loterieloose, sondern man wird vorläufig geprüft und diejenigen, die wegen ihrer Annäherung an das öffentliche Recht sich besonders zur Abschaffung eigneten, hiezu vorgeschlagen haben. Aus diesen schon vorhandenen Materialien und aus jenen, die weiter eingehen werden, wenn man die Herren peremtorisch auffordert, alle ihre Abgaben zu nennen, wird sich meines Erachtens ohne ausserordentliche Mühe das Resultat erzielen lassen, wonach wir trachten.

Nachdem ich also keine Gegengründe gegen meinen Vorschlag vernommen habe, dagegen aber der Vorschlag der Commission und mein Vorschlag zum Zweck zu führen scheint, so beharre ich auf demselben.

Bekk: Zuvörderst erlaube ich mir eine Bemerkung über die von dem Abg. v. Rotteck zuerst in Anregung gebrachte Frage, in welcher Richtung die Ablösungsgesetze erlassen werden müssen, auf welchem Princip das Gesetz zu beruhen habe, das durch den Commissionsantrag erst vorbereitet werden soll. Ich unterscheide hier, wie der Hr. Berichterstatter gethan hat, zwischen dreierlei Abgaben, nämlich solchen, deren öffentlich rechtliche Natur ganz unbestreitbar oder klar ist, ferner zwischen solchen, deren privatrechtliche Natur ganz klar ist und endlich zwischen derjenigen Classe, von der man nicht weiß, ob sie öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist, wo nämlich die Spuren von der einen oder andern vorhanden sind, ohne daß über das Eine oder das Andere eine Gewißheit herrscht. Was nun die rein privatrechtlichen Abgaben betrifft, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß das Ablösungsgesetz nur so lauten kann: die Pflichtigen allein haben das Ablösungskapital zu bezahlen — und daß die Aufgabe des Gesetzes nur die ist, den Ablösungsmaßstab festzusetzen. Ich bin aber auch der Meinung, daß hinsichtliche derjenigen alten Abgaben, bei welchen es ausser allem Zweifel ist, daß sie dem öffentlichen Recht angehören, die Aufhebung ohne Beiziehung der Pflichtigen rein aus der Staatskasse zu geschehen habe. Der Abg. v. Rotteck findet zwar auch dabei einigen Anstand, indem er sagt, die Gesammtheit habe nicht verschuldet, daß für solche Abgaben eine Entschädigung gegeben werden müsse, und wenn kein besonderer Grund zur Entschädigung vorhanden sey, so folge aus der Natur der Sache eine solche Entschädigungspflicht nicht. Darauf erwiedere ich aber, daß noch viel weniger die Abgabepflichtigen daran schuldig sind, daß eine solche Entschädigung geleistet werden muß. Man kann sagen, wenn es sich um eine wirkliche Steuer handle, so müsse diese Steuer bei einer veränderten Steuergesetzgebung aufhören, ohne daß die bisherigen Bezieher eine Entschädigung zu fordern hätten. Sofern aber nun einmal Staatsver-

träge das Gegentheil bestimmen und sofern nach besondern Verträgen eine Entschädigung geleistet werden muß, so frage ich, wer an diesen Verträgen schuldig ist, ob sie die Abgabepflichtigen oder der Staat verschuldet hat? Ich behaupte das letztere. Zwar hat nicht die wirkliche Gesammtheit, das ganze Großherzogthum diese Verträge geschlossen, wohl aber die Regierung, welche die Gesammtheit vertritt. Darum und aus dem weiteren Grunde, weil ich es für eine Rechtsungleichheit hielte, wenn man hinsichtlich dieser dem öffentlichen Recht angehörigen alten Abgaben, die schon aufgehoben sind, Alles auf die Schultern der Gesammtheit übernommen hätte und nun hinsichtlich der in die gleiche Cathegorie gehörenden erst noch aufzuhebenden Abgaben eine verschiedene Behandlung eintreten ließe, glaube ich, daß diese Abgaben nur auf Kosten der Gesammtheit aufgehoben werden sollen. Der Abg. v. Rotteck hat sich auf die Gesetze über die Herrenfrohnden und über den Blutzehnten bezogen; allein diese beiden Abgaben sind solche, die nicht nur nach meiner Ansicht, sondern nach der Ansicht der Kammer von 1831 in die letzte der drei Cathegorien, die ich bezeichnet habe, gehören, nämlich in diejenige Cathegorie der alten Abgaben, hinsichtlich deren es zweifelhaft ist, welchen Ursprung sie haben, ob sie dem öffentlichen Recht, oder dem Privatrecht angehören. Ganz consequent also mit den Gesetzen, die über jene beiden Abgaben gegeben wurden, bin ich der Meinung, daß bei solchen zweifelhaften Abgaben auch in Zukunft, wie es im Jahr 1831 geschah, die Last unter die Gesammtheit und die Pflichtigen vertheilt werde. Hiebei fragt sich dann bloß, wie derjenige Theil des ganzen Ablösungskapitals, der auf die Pflichtigen fällt, aufgebracht werden solle, ob von den Einzelnen, die bisher die Zahlung geleistet haben, oder von der Gesammtheit der Orte oder Bezirke, welchen sie angehören. In dieser Hinsicht unterscheide ich aber nochmals. Wenn die Abgabe bloß von einem Gut bezahlt wird, und wegen der Ungewißheit oder Wahrscheinlichkeit ihrer Steuernatur aufgehoben werden soll, so können es bloß allein die Gutsbesitzer seyn, welche den auf die Pflichtigen fallenden Theil des Ablösungscapitals zu bezahlen haben. Wir haben dasselbe bei den auf Gütern haftenden Herrenfrohnden, nämlich bei den walzenden Frohnden, gethan. Hinsichtlich dieser letztern haben wir das Ablösungskapital, soweit dafür nicht die Staatskasse eintrat, auf die Schultern der einzelnen pflichtigen Gutsbesitzer gewiesen, und so müßte es meiner Ansicht nach auch in andern Fällen gleicher Art geschehen. Wenn aber die Abgabepflicht nicht auf den Besitzern bestimmter Güter, sondern auf unbestimmten Individuen oder, wie das Landrecht sagt, auf der Angesessenheit innerhalb des Orts beruht, wie dies besonders bei den persönlichen Herrenfrohnden der Fall war, da bin ich mit dem Abg. v. Rotteck einverstanden, daß derjenige Theil, der nicht auf die Staatskasse, sondern auf die Pflichtigen fällt, nicht von den gerade jetzt vorhandenen einzelnen Pflichtigen nach dem Maßstab ihrer bisherigen Leistungen, sondern von der Gesammtheit der Pflichtigen, nämlich von den Corporationen, von den Gemeinden, oder wenn die Pflicht sich auf mehrere Gemeinden erstreckt, von den Bezirken getragen werden soll.

Dies über die Frage, auf welchen Prinzipien das Ablösungsgesetz selbst ruhen soll, und nun noch Einiges über den Vorschlag der Commission und Dasjenige, was dagegen gesagt wurde. Der Hr. Regierungs-Commissär Lang hält sich besonders darüber auf, daß durch den Vorschlag der Commission, sowie durch den des Abg. Zentner eine ganz unverhältnißmäßig große Beschäftigung für die Staatsbehörde erwachsen würde — eine solche Beschäftigung, die mit dem Zweck in keinem Verhältniß stünde, weil nach seiner Meinung ausser den Bannrechten gar keine Abgabe mehr bestehen soll, die nicht unter diejenigen fällt, welche nach dem Antrag der Commission angemeldet werden sollen, die nämlich entweder nach dem Landrecht nicht neu eingeführt werden dürfen, oder auch nicht unter diejenigen gehören, worüber schon besondere Ablösungsgesetze ergangen sind. Wenn die Annahme des Hrn. Regierungs-Commissärs richtig wäre, so würde ich mich darüber sehr freuen. Wenn sie aber richtig wäre, so würde der natürlichste Ausspruch der seyn: es bestehen künftig keine Abgaben mehr, ausgenommen solche, die nach dem Landrecht neu entstehen können, und solche über, die schon besondere Ablösungsgesetze ergangen sind, und drittens Bannrechte. Wenn der Hr. Regierungs-Commissär von der Wahrheit dessen, was er behauptet, überzeugt ist, oder vielmehr wenn die Regierung diese Ueberzeugung hat, so darf sie den Gesetzentwurf nur so machen, wie ich angeführt habe. Alsdann sind wir zu Ende und die vorbereitenden Maßregeln, welche die Commission oder der

Abg. Zentner vorgeschlagen hat, sind ganz unnöthig. Der Vorschlag aber, der sich nach der Behauptung des Hrn. Regierungs-Commissärs als der natürlichste und sachgemäßeste darstellen würde, führte zu weit und möchte eine Verletzung von Berechtigungen im Gefolge haben, weßhalb die Commission auf diesen Vorschlag nicht einging, sondern einen andern Weg gewählt hat. Es sind namentlich heute in diesem Saal schon mehrere Abgaben bezeichnet worden, über welche weder ein Ablösungs- noch ein Aufhebungsgesetz erging. Man hat von den Bürgereinkaufsgeldern, sowie von den Abzugsgeldern und in der vorigen Sitzung unter anderm auch von den sogenannten Mößnergarben gesprochen. Im Vorbeigehen sey es gesagt, daß, was die Abzugsgelder betrifft, der Hr. Minister v. Blittersdorff und der Abg. Regenauer in einem Irrthum sind. Sie haben nämlich dem Abg. Welcker erwiedert, daß die Regierung mit den meisten Staaten Freizügigkeitsverträge geschlossen habe, und daß also die Abzugsgelder nur noch in höchst seltenen Fällen erhoben würden, indem fast überall, wo die Badische Staatsangehörigen einwandern, Freizügigkeitsverträge bestehen. Das Factum ist richtig, daß solche Verträge bestehen. Sie bestehen nicht nur mit den deutschen Bundesstaaten, sondern mit Nordamerika, Frankreich, der Schweiz, Rußland und den nichtdeutschen östreichischen Staaten, also bei Weitem mit dem größten Theil der Staaten, wohin die Auswanderer ziehen. Die Voraussetzung aber ist nicht richtig, als ob die Privatberechtigten von Auswanderern in solche Staaten die Abzugsgelder nicht erheben dürften.

Minister v. Blittersdorff: Meine diesfallsige Bemerkung bezog sich auf das, was der Abg. Schaaff früher übereinstimmend mit mir entwickelt hatte und da ich gerade dasselbe gesagt habe, wovon der Abg. Bekk spricht, so bin ich auch keineswegs in diesem Irrthum befangen gewesen.

Bekk: Wenn dem so ist, so ist bloß noch der Abg. Regenauer in diesem Irrthum, allein jetzt befindet er sich wahrscheinlich auch nicht mehr darin.

Präsident: Ich wünsche sehr, daß von beiden Seiten die Regel der Geschäftsordnung beobachtet werde, wonach Niemand in seinem Vortrag unterbrochen werden solle.

Bekk: Der Hr. Regierungs-Commissär hat also meine Behauptung bestätigt, daß noch Abzugsgelder erhoben werden dürfen, auch bei einer Auswanderung in diejenigen Staaten, mit welchen Freizügigkeitverträge bestehen.

Es ist aber ausser diesen Bürgereinkaufsgeldern, Abzugsgeldern und Mößnergarben in den Petitionen, worüber im Jahr 1835 berichtet wurde, eine Menge anderer alten Abgaben erwähnt, welche die Regierung, als nicht unter den aufhebbaren begriffen, zurückgewiesen hat. Ich erinnere dabei nur an Markstandgelder von Grundherren, an Maiensteuer, Fastnachthühner, Sommerhahnen, Wieshaber, Theilwein ꝛc. Ich muß es natürlich unterstellen, daß die Erkenntisse über die Aufhebungsgesuche in Beziehung auf diese Abgaben recht gefällt worden sind, und daß diese Abgaben nicht unter die aufzuhebenden oder unter die durch das Gesetz aufgehobenen gehören. Ist aber dieses der Fall, so wird mir der Hr. Regierungs-Commissär zugeben müssen, daß sie noch fortbestehen, denn ein anderes Ablösungsgesetz über alle die Abgaben, die ich genannt habe, besteht doch wohl nicht. Daraus geht aber hervor, daß wir noch eine Menge solcher Abgaben haben, über die keine Ablösungs- und Aufhebungsgesetze gegeben worden sind, und daß es sich hier nicht bloß noch um die Bannrechte handle! Es scheit somit der Mühe werth zu seyn, daß man durch vorbereitende Maßregeln der Sache auf den Grund kommt und endlich eine vollständige Klarheit darüber erlangt, was denn noch von alten Abgaben vorhanden sey, über die dann erst, je nach ihrer Natur im Wege der Gesetzgebung verfügt wird. Darauf ist der Vorschlag der Commission gerichtet. Der Abg. Zentner hat in dieser Hinsicht den nämlichen Wunsch und bloß einen andern Weg bezeichnet. Er glaubt, daß es hinreichen werde, wenn man durch die Gemeinderäthe die Ausmittlung solcher alten Abgaben veranstalte. Ich sollte eigentlich auch glauben, daß dieses hinreichen würde, und hätte es auch geglaubt, wenn ich nicht das Gegentheil vernommen hätte. Man hat nämlich, wie schon von mehreren Rednern behauptet wurde, bereits vielfache Untersuchungen dieser Art vorgenommen, und doch ist nicht Alles erhoben worden und keine vollständige Uebersicht der bestehenden Abgaben zu Stande gekommen. Darum und besonders nur wegen des Präjudizes, das allein geeignet ist, einen, wenn ich so sagen darf, saubern Tisch zu machen, gebe ich dem Vorschlag der Commission den Vorzug. Sonst wüßte ich gegen den Vorschlag des Abg. Zent-

ner nichts zu erinnern. Wenn es nämlich bei sonst gleicher Wirkung ausgemacht ist, daß der Vorschlag der Commission mehr geeignet ist, zum Ziel zu führen, als der des Abg. Zentner, so finde ich schon darin einen hinreichenden Grund, dem Vorschlag der Commission den Vorzug zu geben, um so mehr, als ich eigentlich wohl die Behauptung, aber keinen Grund dafür gehört habe, warum es unrecht seyn soll, ein solches Präjudiz, wie die Commission es vorschlägt, anzudrohen. Es muß doch Jeder, der etwas zu fordern hat, wissen, was er zu fordern hat, und macht man ihm denn eine so große Mühe, wenn man verlangt, er soll sagen, was er für Forderungen habe, — Forderungen, die nach dem Landrecht nur noch geduldet, also von demselben schon mit Ungunst behandelt sind, weil es nicht gestattet, daß sie von Neuem entstehen? Hat der Berechtigte dieses Verzeichniß übergeben, so sind ja seine Rechte gewahrt, und es muß über kurz oder lang im Weg der Gesetzgebung darüber verfügt werden. Die Sache berührt ihn gar nicht mehr, er verliert nichts dabei und kann ruhig zuwarten. Daß es ein Unrecht, oder doch eine Härte seyn soll, wenn man einem Berechigten zur Geltendmachung seiner Rechte einen peremptorischen Termin setzt, ist etwas Nagelneues. Wir haben überall die Vorschrift der Verjährung, und diese ist nichts anderes, als was wir hier auch fordern. Es ist die Festsetzung eines Termins, innerhalb welchem derjenige, der an einen Andern etwas zu fordern hat, diese seine Forderung bei ihm geltend macht, oder sie bei der Behörde anmeldet, widrigenfalls er sein Recht nicht mehr verfolgen kann. Der einzige Unterschied möchte der seyn, daß unser Termin verschieden ist von dem Termin, der sonst gewöhnlich für Verjährungen besteht. Ist es aber nur an diesem gelegen, so habe ich durchaus nichts dabei zu erinnern, wenn man eine größere Reihe von Jahren festsetzt, als die Commission will. Eine Rechtsverletzung oder eine Härte kann aber überall nicht darin liegen. Zum Schluß erlaube ich mir noch darauf aufmerksam zu machen, in wessen Interesse denn eigentlich der Vorschlag der Commission gemacht ist. Ich bin der festen Ueberzeugung, er ist zum Vortheil der Berechtigten gemacht. Ich erinnere Diejenigen, die von unserm Landrecht Kenntniß haben, daran, daß das Landrecht einen Beweis von solchen Forderungen, um die es sich hier handelt, höchstens dann anerkennt, wenn nachgewiesen wird, es sey schon vor dem 1. Januar 1810 die Berechtigung ersessen oder durch einen andern besondern Rechtstitel erworben gewesen. Nach diesem Zeitpunkt kann eine solche Berechtigung nicht mehr entstehen, und eine schon vorher angefangene Ersitzung auch nicht mehr vollendet werden. Schon vor dem Jahr 1810 muß also, wenn die Forderung blos auf einer Ersitzung beruht, die Verjährungszeit vorüber gewesen seyn. Wenn nun noch einige Zeit so fortgefahren wird, wie jetzt die Sache im Geleise ist, ohne daß die Gesetzgebung einschreitet, so wird es die Folge haben, daß nach 10 oder 20 Jahren es nicht mehr möglich wird, von Seiten eines Berechtigten eine solche Forderung noch zu begründen, so daß er alsdann von selbst damit abgewiesen wird, weil er seinen Rechtstitel, sofern er auf der bloßen Ersitzung beruht, nicht mehr nachzuweisen im Stande ist. Man hat hinsichtlich der unständigen Dienstbarkeit bei den Gerichtshöfen schon häufig erfahren, daß sie, sie mögen rechtmäßig erworben seyn oder nicht, meistens durchfallen, weil ihre Geltendmachung zu spät erfolgt. Das Gesetz sagt nämlich: die unständigen Dienstbarkeiten können nicht erworben werden durch Verjährung, es schützt aber diejenigen, die bei Verkündung des Gesetzes durch Verjährung schon erworben waren. Nimmt man hier die 30jährige Verjährung an, so wird von dem 1. Januar zurückgerechnet und es muß also nachgewiesen werden, daß der Berechtigte in dem Besitz seines Rechts von länger her, als vom 1. Januar 1780 gewesen und geblieben sey, weil, wie gesagt, die neue Zeit von 1810 an, bis zur Geltendmachung des Rechts nicht mehr gezählt, sondern gefordert wird, daß die Verjährung schon vor dem Eintritt des Landrechts beendigt gewesen sey. Nun kann sich jeder, der mit Prozessen einigermaßen vertraut ist, die Lage leicht vorstellen, in die der Berechtigte kommt, wenn er jetzt erst nachweisen soll, daß er schon seit länger als von dem 1. Januar 1780, also schon seit mehr als 57 Jahren im ungestörten Besitz seines Rechts gewesen sey. Geht man nun noch weiter, und läßt man noch 10 oder 20 Jahre vorüber gehen, so behaupte ich, daß es unter hundert Fällen nicht einen geben wird, in welchem es dem Berechtigten möglich ist, mit seinem Beweis aufzukommen. Wenden wir dieselben Grundsätze auf die alten Abgaben an, um die es sich hier handelt, die nämlich unter dem

Landrecht ebenfalls nicht nur nicht mehr ersessen werden, sondern überhaupt gar nicht mehr neu entstehen können, hinsichtlich deren also auch der seit dem Jahr 1810 bestandene Besitz keine Rechtswirkung mehr hervorbringt, so werden wir zu demselben Resultat kommen, daß es nämlich nach 10 und 20 Jahren unter hundert Berechtigten nicht einem mehr möglich seyn wird, sein Recht geltend zu machen. Ich frage Sie nun, meine Herren, ob es nicht im Interesse der Berechtigten liege, das Gesetz zu geben, wie die Commission es vorgeschlagen hat, den Verjährungstermin zwar abzukürzen, aber auf der andern Seite diesen Rechten unter der Form alter Abgaben einen größeren Schutz angedeihen zu lassen, ohne dafür von Seite der Staatskasse die bezeichneten, so schwierigen Nachweisungen zu fordern? Ich frage, ob dies für die Berechtigten nicht vortheilhafter ist, als wenn man mit Umgehung eines solchen Gesetzes den bisherigen Zustand länger fortdauern läßt? und ich bin vollkommen überzeugt, daß, wenn die Berechtigten ihren Vortheil einsehen, und die wahre Lage der Sache kennen, sie der Commission Dank wissen müssen, daß sie einen solchen Vorschlag gemacht hat.

Ministerial-Rath Lang: Wenn ich Berechtigter wäre, so würde ich hinsichtlich des letzten Punkts ziemlich beruhigt seyn. Ich glaube nicht, daß die Grundsätze, welche der Hr. Abg. Bekk aus dem Landrecht vortrug, analoge Anwendung auf die alten Abgaben finden. Das habe ich nicht gesagt, daß gar keine solche Abgaben mehr bestehen, für deren Abschaffung man ein Gesetz wünschen kann. Alte Abgaben aber können nur solche vorhanden seyn, welche privatrechtlich nicht neu entstehen können, und durch die öffentlich rechtliche Abgabegesetze nicht garantirt sind. Diese beiden Arten von alten Abgaben habe ich neben einander gestellt; und ich wiederhole die Bemerkung, daß diejenigen öffentlich rechtlichen Abgaben, die in unserer gegenwärtigen Gesetzgebung ihre Begründung nicht haben, durch die Gesetze von 1825 und 1828 sämmtlich aufgehoben sind, und das Finanzministerium auch diese Gesetze immer so ausgelegt hat. Ich wiederhole, daß privatrechtliche alte Abgaben, welche nach unserem Landrecht nicht neu entstehen können, und welche nach unsern Aufhebungs- oder Ablösungsgesetzen nicht zur Abschaffung sich eignen, — ausser den Bannrechten mir nicht bekannt sind. Der Hr. Abg. Bekk hat zwar eine Reihe von Abgaben genannt. Die Abzugsgelder aber sind öffentlich rechtliche Abgaben, die in unsern dermalen gültigen öffentlich rechtlichen Gesetzen anerkannt sind; hinsichtlich der Mößnergarben hat die Kammer selbst auf dem vorigen Landtage ausgesprochen, daß sie nicht in die Cathegorie der alten Abgaben gehören, sondern eine Communallast seyen. Ob die Gemeinde den Mößner aus der Gemeindecasse, oder durch Umlagen bezahlt, ist gleichgiltig, und kann jeden Tag ohne ein neues Gesetz abgeändert werden. Was die übrigen Abgaben betrifft, deren der Hr. Abg. Bekk erwähnte, so haben sich solche allerdings nicht zur Aufhebung, wohl aber zur Ablösung geeignet; was namentlich vom Wiechaber gilt. Die Fastnachthühner, welche noch fortbestehen, werden wohl keine andern seyn, als Grundzinsen oder solche Hühner, die als ein Symbol oder Anerkenntniß einer auf einer Liegenschaft haftenden Verbindlichkeit, des Herdrechts z. B. im Odenwalde, entrichtet werden. Das Herdrecht aber kann, sowie auch die Drittelspflicht nach dem Gesetz von 1820 abgelöst werden. Die Natur des Marktstandgeldes ist mir im Augenblick nicht erinnerlich; allein ich glaube, daß es weiter nichts ist, als ein Zins für die Abgabe eines Platzes während des Marktes. Die Maiensteuern sind entweder öffentlich rechtliche Abgaben, und dann sind sie durch das Gesetz von 1825 aufgehoben, oder sie sind privatrechtliche Abgaben, und dann sind sie als Grundzinse nach dem Gesetze von 1820 ablösbar.

Bekk: Es wird sich fragen, ob die Berechtigten die Theorie des Hrn. Regierungscommissärs sich gefallen lassen, welche Theorie dahin geht, daß, wenn gesagt sey, eine Abgabe gehöre nicht unter die Kathegorie derjenigen die nach dem Gesetze von 1820, 1825 und 1828 aufgehoben worden, damit auch gesagt sey, sie gehöre unter die Grundzinsen und Gilten, und die Belasteten dürften sie nach dem über die Letztern ergangenen Gesetze ablösen. Hiezu wüßte ich keinen gesetzlichen Grund. Mir wäre übrigens sehr willkommen, wenn die Bestimmung gelten würde, daß alle alten Abgaben, soweit sie nicht in die Kathegorie derjenigen gehörten, die nach den Gesetzen von 1820, 1825 und 1828 zur Aufhebung auf Kosten der Staatscasse sich eigneten, als Grundzinse behandelt werden sollen. Das wäre schon ein großer Gewinn, den ich

dankbar annehmen würde. Was aber die noch sonst erwähnten Abgaben betrifft, so muß ich bemerken, daß die Bürgereinkaufsgelder keine staatsrechtliche Abgaben sind, denn sie werden neben den staatsrechtlichen Abgaben fortbezogen. Die Gemeindeordnung ist das Staatsgesetz, das die Bürgereinkaufsgelder regulirt, allein neben denjenigen, die die Gemeindeordnung festsetzt, bleiben dem Berechtigten noch besondere Einkaufsgelder als privatrechtlicher Bezug. Eben so verhält es sich mit den Abzugsgeldern, denn sonst könnten sie nicht da, wo Freizügigkeitsverträge bestehen, wo also die Staatsgesetze oder Gesetze des öffentlichen Rechts die Abgabe nicht fortbezahlen lassen, gleichwohl fortbezogen werden. Diese beiden Abgaben haben auch ihre landrechtliche Bestimmung, und gehören allerdings hieher, denn es sind solche, die durch die Angesessenheit bedingt sind. Dieses sind nach der Definition des Satzes 710 Grundpflichtigkeiten. Die Aufnahme in die Ansäßigkeit bedingt die Bürgereinkaufsgelder, und die Entlassung aus derselben bedingt die Abzugsgelder. Es sind dies also Gelder, die unter den Begriff der Grundpflichtigkeiten gehören, und doch nicht aufgehoben sind. Was die Mößnergarben betrifft, so scheint ein Mißverständniß zu herrschen, wenn man behauptet, es sey gleichgültig, ob man diese Last unter die Gemeindeglieder so oder anders umlege. Wenn die Gemeinde den Mößner zu unterhalten, oder eine bestimmte Verbindlichkeit zu erfüllen hätte, den Mößner zu besolden, so würde es freilich nicht mit dem vorliegenden Gegenstand in Verbindung stehen, ob man sagte, die Gemeinde lege den Betrag nach dem Steuercapital um, oder jeder Bauer gebe eine Fruchtgarbe, oder dies oder jenes. Die erwähnte Voraussetzung ist aber nicht richtig, denn die Gemeinde hat die staatsrechtliche Verbindlichkeit zu Unterhaltung ihrer Kirche nicht, indem die Kirche auf ihren eigenen Füßen ruht, und nur durch ihr eigenes Vermögen (einschließlich ihrer Berechtigungen) und durch freiwillige Widmungen ihren Zweck zu erfüllen hat. Hinsichtlich der Schulen hat man den Grundsatz aufgestellt, daß sie als Gemeindeanstalt zu betrachten, und von den Gemeinden als solchen, Kraft öffentlichen Rechts zu unterhalten seyen. Hinsichtlich der Kirchen ist dieses aber nirgends gesagt, und die Kirche würde auch nicht eine bloße Gemeindeanstalt werden wollen. Der Mößner hat eine Forderung an einzelne Abgabenpflichtige nur, in so fern er als ein dritter Berechtigter dazu einen besondern Titel hat. Es kann ein Mößner eine Forderung an eine ganz andere Gemeinde haben, als diejenige, zu der er gehört. Die Läutergarbe ist aber gewöhnlich eine durch die Ansäßigkeit bedingte Abgabe, in einzelnen Fällen aber haftet sie übrigens auch auf gewissen Gütern. Sie kommt in verschiedenen Formen vor, denn das einemal liefert jeder Bürger ohne Unterschied seines Besitzes eine Garbe, sodann wieder Bürger und Ausmärker, und endlich nur etwa solche, die geschlossene große Bauerngüter besitzen, während alle übrigen weniger liefern. Im letzten Falle wäre hinsichtlich der großen Gutsbesitzer die Abgabe eine solche, die auf dem Gut ruht, allein in den übrigen Fällen ist sie eine durch die Ansäßigkeit bedingte, nämlich eine Grundpflichtigkeit. Was die erste Behauptung des Regierungscommissärs betrifft, daß er das Bedenken nicht theile, in Beziehung auf die Wahrung der Interessen der Berechtigten, so hat derselbe keine Gründe angeführt, und ich kann daher auch keine widerlegen.

Welcker: Ich muß eine nicht unwichtige Berichtigung machen. Es wurde bemerkt, die Abzugsgelder, eine der gehässigsten Abgaben, werde nur da von Standesherren bezogen, wo die Auswanderung in Gebiete stattfinde, in welchen auch die Staatsregierung Abzugsgelder fordern könne. Diese Behauptung ist in Beziehung auf die außer-deutschen Staaten vollkommen berichtigt, allein ich muß sie auch in anderer Beziehung berichtigen. Schon bei früheren Landtagsverhandlungen wurde geltend gemacht, und wohlunterrichtete Männer haben mich noch jetzt versichert, es werden Abzugsgelder in den standesherrlichen Gebieten von Personen bezogen, wenn sie in andere Theile von Baden auswandern, während dieselben Unterthanen der standesherrlichen Gebiete dieselben Abzugsgelder nicht zu zahlen brauchen, wenn sie nach Würtemberg oder Baiern auswandern. Es bestehen also wahre, unter die Bestimmungen der Bundesgesetze gehörige Nachsteuern, mitten in unserm deutschen Vaterland Baden. Ich bitte dieses zu bedenken, und empfehle diesen Mißstand besonders in Beziehung auf die Entwerfung des nächsten Gesetzes der Aufmerksamkeit der Regierung und der Gesetzgebung. Das Bundesgesetz

will Freizügigkeit in ganz Deutschland haben, und diese gehässige Abgabe aufgehoben wissen, und doch soll man von einem Theile Badens in den andern nicht einmal frei wandern können? Kein Privatmann soll mehr Steuer ziehen, und doch zieht er hier solche. Ganz Baden soll ein einziger Staat seyn, und doch wird das Fürstenbergische Gebiet, gegenüber von Baden, als besonderer Staat betrachtet.

Finanz-Minister v. Böckh: Wenn der Hr. Abgeordnete Welcker die Fälle zu bezeichnen weiß, so wird die Regierung eine Untersuchung anstellen lassen. Daß keine Abgabe erhoben werden darf, wenn ein badischer Unterthan von einem Ort in den andern zieht, ist eine ausgemachte Sache. Gegen jede Verordnung ist allerdings eine Uebetretung möglich; allein man macht deßhalb keine neue, sondern vollzieht das Gesetz auf erhobene Beschwerde.

Seltzam: Das Gesetz spricht klar, und es muß nur ein Mißbrauch stattfinden, wenn eine Abgabe erhoben wird. (Der Redner verliest die betreffenden prohibirenden Stellen aus den Staats- und Grundherrlichkeits-Edicten von 1807.)

Welcker: Ich bin sehr froh, zu hören, daß es ein Mißbrauch ist, allein der Abg. Obkircher wird bestätigen können, daß der Mißbrauch besteht.

Obkircher: Im Jahre 1828 ist diese Abgabe in dem Bezirksamte Neustadt wirklich erhoben worden.

Schaaff: Das werden Manumissionsgelder gewesen seyn.

Mohr: Auch heute wie auf allen frühern Landtagen kamen wir auf den besagten Hammel zurück, und es scheint, daß dieser Hammel, wie uns in Aussicht gestellt ist, auch auf dem Landtag von 1841 noch seine Rolle spielen soll. Wir haben Stimmen gehört, die sich beschwerend darüber aussprechen, daß diese sogenannten alten Abgaben auf gewissen Gegenden des Landes ruhen gelassen werden sollen, und dann wieder andere, welche behaupten, daß es zweckmäßig und räthlich wäre, auf die einzelnen Bezirke, wo sie noch bestehen, solche umzulegen. Die Hauptfrage aber, welche Gefälle als aufgehoben und zur Entschädigung aus der Staatskasse geeignet, anzusehen sind, bleibt forthin unerledigt. Wenn die Gesammtheit, die hier in Frage kommt, der zu leistenden Entschädigung wegen, in Erwägung zieht, daß wir uns auf so vielen Landtagen über diese Frage zwecklos herumgestritten und einen fast eben so großen Aufwand an Kosten gemacht haben, als die Sache werth seyn wird, so dürfte es für Regierung und Stände von hoher Wichtigkeit seyn, endlich einmal mit vereinter Kraft dahin zu wirken, daß man über die Bestimmungen einig wird und der Sache ihre Erledigung gibt. Der Abg. Zentner hat zu diesem Zwecke Vorschläge gemacht, die von der Commission abweichen, daß nämlich eine Revision der Gesetze von den Jahren 1825 und 1828 stattfinden solle, und eine weitere Bitte in Antrag gebracht, um seinen Zweck zu erreichen. Ich glaube aber, daß mit der Revision dieser Gesetze nichts gethan ist, und diese nicht zum Ziel, sondern vom Ziel führen wird. Der künftige Landtag würde vorbereitende Materialien erhalten, es würde neue weitläufige Verhandlungen geben, und weder die Berechtigten, noch die Pflichtigen würden ihren Zweck erreichen. Was seinen Antrag auf eine an die Regierung zu erlassende Bitte betrifft, so finde ich denselben bedenklich, denn als er von dem bekanntlich mangelnden Verfahren des Verantwortlichkeitsgesetzes sprach, hat er übersehen, daß auch für den vorliegenden Fall kein gesetzliches Verfahren zu Grund liegt, wonach die Richter handeln sollen; denn wenn auch die Bitte von der Regierung genehmigt wird, wonach die Aemter den Auftrag erhalten sollen, in Verbindung mit den Gemeindevorständen die Anmeldungen der Betheiligten aufzunehmen, und die Abgaben zu untersuchen, so wird sich doch zunächst fragen, wie die Aemter dabei verfahren sollen. Soll der Beamte zu jedem Berechtigten, den er nicht kennt, oder zu den Pflichtigen hinfahren, so würde es ungeheure Diäten geben, und soll er dieselben zu sich vorladen, so werden die Berechtigten erklären, sie hätten keine solche Vorladung anzunehmen, sie liquidirten nicht, und wir werden mit dieser Bitte und deren Vollziehung wieder an demselben Ziele seyn, wie heute. Wir werden zwecklos verhandelt haben und die Gesammtheit wird am Ende nur darüber klagen müssen, daß wir ewig sprechen und nichts erzielen. Das allein wird zum Ziele führen, daß die Regierung sich entschließt, die Bestimmung unserer Commission anzunehmen, und sie allen Betheiligten mitzutheilen.

Martin: Ich will blos das bis jetzt noch nicht unterstützte Amendement des Abg. Regenauer unterstützen, welches der-

selbe zu dem Vorschlag des Abg. Zentner gemacht hat, indem ich glaube, daß wir damit am kürzesten zum Ziel kommen werden. Ich möchte die Regierung sehr bitten, bei einer Revision der Gesetze über alte Abgaben auf die Abzugsgelder ein ganz besonderes Augenmerk zu richten. Diese Abzugsgelder haben in der neueren Zeit an Bedeutung sehr gewonnen. Ehemals sind die Auswanderer meistens aus armen Leuten bestanden, und es haben überhaupt Jahre hingehen können, bis man etwas von Auswanderungen hörte. In der jetzigen Zeit aber ist es gerade vielfach die Mittelklasse, welche sich zur Auswanderung entschließt, und die Beträge, die in jenen Orten gefordert werden, welche außer dem Landesherrn auch noch einen Grundherrn haben, also noch mit mehreren Herrlichkeiten begabt sind, haben eine große Bedeutung. Zehn Prozent von dem wirklichen Vermögen sind sehr viel, und bilden eine Abgabe, die Demjenigen, der sie bezieht, beinahe zum Voraus zum Zehntherren derjenigen Gegend macht, wo die Auswanderer hinziehen, das heißt, der Bezieher der Abzugsgelder erhebt anticipando den Zehnten der Erzeugnisse des Pflanzers von Illinois und Missuri. Ich wünsche keineswegs, daß durch Aufhebung dieser Abgabe etwa die Lust, auszuwandern, begünstigt werde, sondern möchte im Gegentheil zu einem Mittel gerne die Hand bieten, diese zunehmende Auswanderungslust zu vermindern, denn Sie glauben nicht, wie leichtsinnig oft sich unsere Mitbürger zur Auswanderung verleiten lassen. Ein Schreiben, das über den Ocean herüberkömmt, und sich wohlgefällig über die dortigen Verhältnisse äußert, dagegen aber ein Mißfallen oder Tadel über die Lage der Dinge in Europa ausspricht, reicht manchmal hin, um den Landmann zur Auswanderung zu bestimmen. Wenn aber dann der Augenblick der Trennung kommt, wenn er doppelt decimirt wird, einmal durch die Abreichung des Abzugsgeldes, und durch den Verlust, den er bei dem Verkauf der Gütertermine leidet, wenn er dann im Voraus bedenkt, wie viele Gefahren und Mühseligkeiten er mit seiner Familie noch zu überstehen hat, bis er an Ort und Stelle kömmt, so sieht es ungefähr so aus, als wenn eine solche Familie auf den Richtplatz geschleppt wird. Ich bitte daher nochmals, diese Abzugsgelder bei einer Revision des Gesetzes über alte Abgaben wohl ins Auge zu fassen, wobei ich noch hinzufügen muß, daß in solchen Gemeinden, wo neben solchen Abzugsgeldern die Grundherrschaft auch noch Bürgereinkaufsgelder bezieht, die Last noch härter ist. So lange aber diese Abgaben in gewissen Gemeinden bezogen werden, während die landesherrlichen Gemeinden davon frei sind, so lange ist derjenige Paragraph der Verfassung, welcher sagt, alle Badener seyen gleich, noch immer keine Wahrheit.

Seramin: Ich beziehe mich auf Dasjenige, was ich schon vor einigen Tagen in dieser Hinsicht gesagt habe, und bin ganz mit dem Abg. Welcker einverstanden. Wenn der Abg. Regenauer behauptet hat, daß die Abzugsgelder nicht erhoben werden, so ist dies unrichtig. Diese Gelder werden seit 1816 sehr streng eingetrieben, und werden keine andere Maßregeln ergriffen, so sind unsere Mitbürger genöthigt, zu den Mitteln zu schreiten, das sie vorhaben, und das darin besteht, daß, wenn sie nach Amerika auswandern wollen, sie sich in einer andern kleinen Gemeinde bürgerlich einkaufen und dann ohne Abzug nach Amerika auswandern.

Martin: Es muß schon im Interesse Derjenigen, welche von dem Abgehenden und dem Ankömmlinge Gelder zu beziehen haben, gelegen seyn, den öfteren Wechsel zu begünstigen, was ich für sehr nachtheilig halte.

Schaaff: Die Vorschläge der Commission sind durch mehrere Mitglieder derselben und andere Abgeordnete nach allen Richtungen auf das scharfsinnigste und meiner Ansicht nach siegreich vertheidigt worden, so daß ich kein Wort mehr damit verlieren will, auf die Angriffe, welche dagegen gemacht wurden, zu erwiedern. Ich wurde in meiner Ansicht nicht wankend gemacht, daß nur unsere Vorschläge zum Ziele führen. Fallen unsere Anträge durch, so mögen sie auf einem andern Landtag neu erstehen. Ich nehme kein Surrogat dafür an, denn ich bin von ihrer Güte so sehr überzeugt, daß ich mich sogar veranlaßt fühle, ein weiteres Glied dazu vorzuschlagen, nämlich als vierten Artikel beizufügen:

„die Regierung wird besonders auch die Natur der „Drittelspflicht, des Herdrechts, der Währschaft, des „Handlohns, des Sterbfalls und sonstiger in diese Ka„thegorie gehörigen Abgaben prüfen, hiernach das Ge„setz vom 5. Oktober 1820 über Abkauf der Drittels„pflichtigkeit einer Revision unterwerfen, dabei erwägen,

„ob und in wie weit die Staatskasse einen Theil der „Ablösungssumme zu übernehmen habe und einen entsprechenden Gesetzesentwurf dem gegenwärtigen Landtag „vorlegen."

Zu Begründung dieses Antrags brauche ich nichts zu sagen, denn der Abg. Regenauer hat schon alles Dasjenige angeführt, was nur zu dessen Begründung gesagt werden kann. Blos auf eine Bemerkung des Hrn. Regierungs-Commissärs Lang muß ich zurückkommen, wonach er vorhin die Behauptung widerlegt zu haben glaubte, daß diese und jene Abgaben, wovon gesprochen worden, nicht unter die vorliegenden Gesetze gehören, ob sie gleich als alte Abgaben zu betrachten sind. Namentlich hat er hinsichtlich des Herdrechts bemerkt, daß dieses seiner Meinung nach unter das Gesetz von 1820, das von der Ablösung der Drittelspflicht handle, zu stellen seye. Das ist eine individuelle Meinung. Das Gesetz von 1820 in seiner abentheuerlichen Verbindung mit dem Giltablösungsgesetz, spricht von nichts Anderm als von den drittelspflichtigen Gütern, und wenn ein Herdrechtspflichtiger heute den Berechtigten vor dem Richter zwingen will, die Ablösung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes vorzunehmen, so kann ihm mit Grund die Einwendung entgegengehalten werden, das Herdrecht gehöre nicht unter das Gesetz von 1820. Wenn ich aber sage, daß das Herdrecht auf der Fahrniß heute noch besteht, daß eine Art Erbtheilung nach Prozenten von der Fahrniß stattfindet, daß Jemand, wenn er ein herdrechtspflichtiges Gut erwirbt, herdrechtspflichtig wird, mit aller seiner Fahrniß, die er auf das Gut bringt, und wenn hie und da der Besitzer eines herdrechtspflichtigen Guts ein sonst ganz freies Gut erwirbt, auch dieses sonst frei gewesene Gut herdrechtspflichtig wird, und solche Herdrechtspflichtige sich vergeblich an die Staatsbehörden gewendet haben, um die Aufhebung dieser Abgabe als alte Abgabe oder als Leibeigenschaftsgefälle zu bewirken, so wird man mir zugeben müssen, daß noch Abgaben bestehen, die weder durch das Landrecht geschützt sind, noch auch nach den Ablösungsgesetzen sich zur Aufhebung resp. Ablösung eignen. Für diesen Fall muß die Gesetzgebung noch sorgen, und dieses wird geschehen, wenn dem Commissions-Vorschlag der bezeichnete Art. 4 beigefügt wird.

Ich trage endlich darauf an, die Regierung zu bitten, noch auf diesem Landtage einen dießfallsigen Gesetzes-Entwurf vorzulegen.

Die Bitte „auf diesem Landtage noch" ist sehr wohl begründet, durch die Erklärungen der Regierungs-Commission auf dem vorigen und auf diesem Landtage, wornach diese Sache ganz vorbereitet seyn muß, indem man vorhin sogar die Summe bezeichnete, die im Durchschnitt diese Last betragen möchte. Die Regierung wird also unserm Wunsch entsprechen können. Sollte der Commissions-Antrag nicht angenommen werden, und folglich mit ihm auch dieser vierte Artikel nicht, so schlage ich eventuell eine besondere Adresse seines Inhaltes, versteht sich mit geeigneter Redaktions-Veränderung, vor.

Ministerialrath Lang: Es wundert mich, daß der Hr. Abg. Schaaff glaubt, das Herdrecht mache ein neues Gesetz nothwendig; während er in einer der letzten Sitzungen gesagt hat, er wolle beweisen, daß sich das Herdrecht zur Aufhebung oder Ablösung nach den bestehenden Gesetzen eigne.

(Schaaff macht verneinende Bewegungen).

Regenauer: Wenn gesagt wurde, es sey Alles so vorbereitet, daß auf diesem Landtage eine Vorlage noch erfolgen könne, so muß ich mich dagegen verwahren. So vorbereitet ist die Sache noch nicht, und ich halte nicht für möglich, noch auf diesem Landtage eine Vorlage zu machen.

Merk: Die Gegenleistungen sind noch nicht erhoben, und in dieser Schwierigkeit liegt der Grund, warum das Gesetz noch nicht vorgelegt werden kann.

Bader: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Schaaff, wünsche aber, daß derselbe getrennt zur Abstimmung kommen möchte. Die Bestimmungen der Commission unter Ziffer 1, 2, 3 sind nur Andeutungen, worüber keine besondere Abstimmung einzutreten hat, der Vorschlag kann also demselben nicht wohl angereiht werden.

Schaaff: Ich bin mit der Trennung einverstanden.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe vom Jahr 1825 an, an jedem Landtag wie heute, lange Discussionen über die alten Abgaben mit angehört, und will Ihnen nur sagen, was ich eigentlich dabei ausgebeutet habe. Wir haben im Jahre 1815 eine neue Steuer eingeführt, und dieses war die erste nächste und natürliche Veranlassung zu dem Ausspruch „die alten Steuern müssen aufgehoben werden." Die

alten Steuern hat man alte Abgaben genannt, und es kann unmöglich etwas anderes darunter verstanden werden, als Abgaben, die auf dem öffentlichen Recht beruhen. Das Gesetz von 1825 ist zwar kein Muster von Klarheit, allein in seinem ganzen Zusammenhang ist darin doch das Princip ausgesprochen: Abgaben, die auf dem öffentlichen Recht ruhen, sind aufgehoben, und in diesem Sinn haben wir es auch seit 1825 angewendet. Ist nur von Aufhebung alter Abgaben in dem angegebenen gesetzlichen Sinn die Rede, so ist gar kein neues Gesetz nothwendig. Aber das gebe ich zu, daß noch ausnahmsweise einzelne Abgaben bestehen, und kraft besonderer Vorschriften bestehen, über die für die Zukunft noch eine Entscheidung nothwendig werden dürfte, wohin z. B. das Abzugsgeld gehört. Das Princip angehend, so ist keine weitere Untersuchung nothwendig. Wenn der Hr. Abg. Zentner glaubt, in einem Wagen voll Register, die man von den Aemtern zugeführt erhalten dürfte, könne man das dem neuen Gesetz zu unterlegende Princip finden, so ist er im Irrthume. Das Princip muß man anderswo als in solchen Actenstücken suchen. Das Princip ist einfach und klar, und lautet: alte Abgaben, alte Steuern sind aufzuheben, weil sie auf dem öffentlichen Rechte beruhen. Nun ist aber auch noch von dem Verfahren die Rede gewesen. Auch in dieser Hinsicht brauchen wir keine neue Vorschrift. Unser Verfahren ist ganz der Natur der Sache gemäß. Die alten Abgaben sollen aufgehoben werden und unsere Verordnungen sagen: wer glaubt, er bezahle eine Abgabe, die ihrer Natur nach eine alte Steuer ist, der melde sich, und die Sache wird untersucht und entschieden. Dabei wird und muß es auch künftig bleiben. Mehr als tausend Fälle sind hiernach entschieden worden, und die hunderte, die noch zurück sind, werden auf gleiche Weise ihre Erledigung finden.

Endlich war auch von den Ablösungsgesetzen die Rede. Auch in dieser Beziehung bin ich der Meinung, daß Alles geschehen ist, was in der Hauptsache nach unserer Verfassungsurkunde geschehen sollte. Ja es ist noch mehr geschehen, als unsere Verfassungsurkunde fordert, ich gebe aber zu, daß noch einzelne Abgaben bestehen, die sich unter keines der gegebenen Ablösungsgesetze füglich subsumiren lassen und auch in dieser Hinsicht künftig noch eine Nachlese zu halten seyn dürfte. Ich bin aber zugleich der Meinung, daß dieses gar nicht dringend sey. Es ist ein neues Expropriationsgesetz nur erforderlich, wenn man zeigen kann, daß solche Abgaben da sind, die nothwendig im öffentlichen Interesse den Betheiligten entzogen werden müssen. Es ist offenbar nichts anders, als eine Expropriation, die nach der ganzen Strenge beurtheilt werden muß, welche das Expropriationsgesetz vorschreibt. Richten Sie Ihre Bitte an die Regierung in der Art, in der Sie glauben, sie nach Ihrer Ueberzeugung richten zu müssen. Die erste Kammer wird sich darüber aussprechen, und die Regierung wird in diesem Fall, wie in jedem andern, ihre Pflicht zu erfüllen suchen.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und bringt den Antrag des Abg. Zentner zur Abstimmung, welcher verworfen wird.

Der Commissionsantrag mit Berücksichtigung der in dem Berichte, und in den Verhandlungen erörterten Ansichten und Vorschläge wird dagegen von der Kammer angenommen.

Ebenso der Antrag des Abg. Schaaff, welchen mit dessen Beistimmung der Abg. Regenauer vor der Abstimmung noch dahin modificirte, Seine Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, die Natur der Drittelpflicht, des Handlohns, des Sterbfalls ꝛc. untersuchen zu lassen, und wo möglich noch auf diesem Landtage einen Gesetzesvorschlag zu Aufhebung dieser Abgabe vorzulegen.

Die hienach entworfenen, der ersten Kammer mitgetheilten beiden Adressen sind in den

Beilagen Nr. 2 und 3

enthalten.

Unter Verkündnng der Tagesordnung für die nächste Sitzung erklärt der Präsident die heutige für geschlossen.

Zur Beurkundung:

der Präsident, Mittermaier.

Der Sekretär,

A. Schinzinger.